



Deutsches Institut
für Urbanistik

Thomas Franke

Der „erweiterte“ Sozialraumansatz (nicht nur) in der Kinder- und Jugendhilfe

Diskussions- und Thesenpapier

– Entwurf –

Projekt Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune –
Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“

Gefördert vom



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend

Impressum

Bearbeitung:

Thomas Franke

Im Auftrag von:

Ministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)
11018 Berlin

Layout:

Jessika Sahr-Pluth

Erscheinungsjahr: 2024

Herausgegeben von:

© Deutsches Institut für Urbanistik gGmbH

Zimmerstraße 13–15 | 10969 Berlin

+49 30 39001-0 www.difu.de

Inhalt

Worum geht es?	3
1. Ausgangsüberlegungen zu einem „erweiterten“ Sozialraum	3
2. Annäherungen: Wo und was ist der Sozialraum?	6
3. Basis: Der Raum im Sozialraum	8
3.1 Unterschiedliche Raummodelle – verschiedene Aspekte von Sozialraum	8
3.2 Quartier – Nachbarschaft – Lebenswelt: Begriffsvielfalt im Sozialraumkontext	12
4. Operationalisierungen: Gesetzliche Regelungen und fachliche Konzepte zum Thema Sozialraum in Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Stadt-/Quartiersentwicklung	16
4.1 Rechtliche Grundlagen	16
4.2 Sozialraumorientiertes Handeln: Konzepte und Operationalisierungen	20
5. Sozialraum-Governance: Die Integration verschiedener Sozialraumansätze im „erweiterten Sozialraum“	28
5.1 Drei-Ebenen-Modell Quartiermanagement	31
5.2 Regionale Arbeitsgemeinschaften nach Paragraph 78 SGB VIII	33
5.3 Gemeinwesenarbeit: Mittlerin zwischen personen- und quartiersbezogener Arbeit im Sozialraum	34
6. Rahmenbedingungen für eine „erweiterte“ Sozialraumorientierung: Nutzungs- und Verbesserungsmöglichkeiten	35
7. Literaturverzeichnis	41

Verzeichnis der Abbildungen

Abb. 1: Raum als Behälter, Stadt als Behälteranordnung	9
Abb. 2: Raum als relationale Distanzbeziehungen	9
Abb. 3: Graffiti-Mauer	10
Abb. 4: Von der „Versäulung“ zur „Verscheibung“?	29
Abb. 5: Themen- und Handlungsfelder einer integrierten Sozialraumentwicklung	29
Abb. 6: Sozialraum als Kommunikations-„Raum“	30
Abb. 7: Aufgabenbereiche eines Mehrebenen-Sozialraummanagements	32

Worum geht es?

Im vorliegenden Diskussions- und Thesenpapier werden inhaltliche und organisationale Schnittstellen von Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie integrierter Stadt- bzw. Quartiersentwicklung aus einer theoretischen und konzeptionellen Perspektive beleuchtet. Dem liegt die Annahme zu Grunde, dass eine Zusammenführung unterschiedlicher fachsektoraler Sozialraumorientierungen mit eher physisch-räumlichen oder eher sozialintegrativen Zielsetzungen zu einem „erweiterten“ Sozialraumansatz diesen effektiver und nachhaltiger werden lässt – sowohl aus der professionellen Akteurs- als auch aus der Zielgruppenperspektive.

Im Vordergrund steht dabei die Frage, wie sich insbesondere die Kinder- und Jugendhilfe und die Eingliederungshilfe einerseits organisational stärker für Belange außerhalb ihrer eigenen Rechtskreise im Sozialraum öffnen und sich andererseits aktiver gestaltend in die sozialraumorientierten Belange anderer Akteure bzw. kommunaler Fachbereiche – unter anderem Stadtplanung, Stadtentwicklung, Frei- und Grünflächenplanung – einbringen können. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Gesetzgeber beabsichtigt, ab dem Jahr 2028 die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung auszuweiten und damit den Inklusionsgedanken zu stärken („große Lösung“, „inklusive Lösung“).

Durch eine Integration unterschiedlicher Sozialraumansätze können – so die These – die nach Sozialgesetzbüchern VIII und IX sowie nach dem Bundesteilhabegesetz eingesetzten subjektbezogenen Ressourcen von Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe auch räumlich abgesichert und somit nachhaltiger in Wert gesetzt werden. Der Raum im Sozialraum wird dabei als Ressource, als Bühne, als Klammer, als Voraussetzung und Ergebnis von Handeln gesehen.

Um diese Argumentation zu entwickeln, werden zunächst unterschiedliche Raumdefinitionen und -begriffe sowie rechtliche Grundlagen und fachliche Konzepte von Sozialraumorientierung betrachtet, daraus Überlegungen zu Möglichkeiten einer stärkeren Zusammenführung verschiedener Sozialraumansätze unterschiedlicher Verwaltungsbereiche zu einem „erweiterten Sozialraumansatz“ abgeleitet sowie schließlich Rahmenbedingungen für ein solches Vorgehen aufgezeigt.

1. Ausgangsüberlegungen zu einem „erweiterten“ Sozialraum

Der sozialräumliche Handlungsansatz ist im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe inzwischen weit verbreitet – wenngleich mit eher uneinheitlichem Verständnis, was damit gemeint ist, daher auch in verschiedenen Formen und mit unterschiedlichen Ziel- bzw. Prioritätensetzungen. Allein aus der Perspektive der Jugendämter wäre es daher lohnenswert, die unterschiedlichen Herangehensweisen zu betrachten und nach dem Stand des Instrumenteneinsatzes Sozialraumorientierung samt förderlicher und hemmender Rahmenbedingungen, technischer, rechtlicher und ressourcenbezogener Herausforderungen zu fragen. Einige Antworten dazu liefern die Ergebnisse der Umfrage „Aktuelle Herausforderungen und Sozialraumorientiertes Arbeiten im Jugendamt“ (Hollbach-Grömig et al., 2023).

Im vorliegenden Papier geht es jedoch weniger um die konkrete Umsetzungspraxis sozialraumorientierten Handelns im Jugendamtsbereich als vielmehr um zwei weitere Betrachtungsperspektiven, denen – im wahrsten Sinne des Wortes – Raum gegeben werden soll, um die Potenziale des Instruments Sozialraumorientierung generell weiter zu fassen: Dies sind zum einen die Ansätze anderer kommunaler Verwaltungsbereiche wie Eingliederungshilfe, Stadtplanung, Stadtentwicklung, Freiraumplanung, Gesundheitsamt, die ebenfalls sozialräumlich arbeiten (können) – mehr oder weniger in der gleichen Raumkulisse wie die Jugendämter. Zum anderen geht es um die Binnensicht der jeweiligen „Zielgruppen“, also im Falle der Kinder- und Jugendhilfe um unterstützungsbedürftige Kinder und Jugendliche samt deren Familien. Sie leben „im“ Sozialraum bzw. nehmen ihn aus ihrer Alltagspraxis heraus als „Lebenswelt“, „Alltagswelt“, „Bezugsraum“, „Bindungsraum“ wahr, gestalten ihn und nutzen ihn individuell als Ressource in ihrer Um-Welt.

Beide Perspektiven – dies ist die grundlegende Annahme in diesem Papier – können und sollten stärker in die Sozialraumansätze der Kinder- und Jugendhilfe einbezogen werden, um (1) stärkere Synergien mit den Ressourcen auch anderer Verwaltungsbereiche herzustellen und damit (2) die Situation von „Zielgruppen“ in ihrem lebensräumlichen Umfeld unter Berücksichtigung ihrer Bedarfe und Bedürfnisse ganzheitlicher und inklusiver gestalten zu helfen. Wir nennen diese Perspektivenerweiterung den „erweiterten Sozialraumansatz“.

Das Papier bleibt weitgehend auf der theoretischen und konzeptionellen Ebene und beleuchtet die Möglichkeiten, Schnittstellen zwischen institutionellen Akteuren untereinander sowie mit „Zielgruppen“ auf der lokalen Umsetzungsebene zu identifizieren, zu entwickeln, zu qualifizieren. Besonderes Augenmerk wird dabei auf den Raum als Ressource, als Bühne, als Klammer, als Voraussetzung und Ergebnis von Handeln gelegt.

Von denjenigen Verwaltungsbereichen, die neben dem Jugendamt ebenfalls sozialraumorientiertes Arbeiten kennen – insgesamt unter Verwendung eines relativ breiten Begriffsrepertoires wie „Quartier“, „Nachbarschaft“, „Programmgebiet“ etc. –, stehen in den hier angestellten Überlegungen vor allem die Eingliederungshilfe und die Stadt- bzw. Quartiersentwicklung im Vordergrund. Erstere unter anderem mit Blick auf die Absicht des Gesetzgebers, ab dem Jahr 2028 die Zuständigkeit der Kinder- und Jugendhilfe auch auf Kinder und Jugendliche mit Behinderung auszuweiten („große Lösung“, „inklusive Lösung“). Die Stadt- bzw. Quartiersentwicklung, weil im Bereich der integrierten Quartiersentwicklung bis dato die meisten Erfahrungen mit einer ganzheitlichen Entwicklung von Sozialräumen an der Schnittstelle gebaute und soziale Umwelt vorliegen, und weil hier zumindest im Kontext der Städtebauförderprogramme „Soziale Stadt“ und „Sozialer Zusammenhalt“ der Umgang mit raumbezogenen Ressourcen im Vordergrund stand und steht. Sie können – so die These – die nach SGB VIII und IX eingesetzten subjektbezogenen Ressourcen von Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe auch räumlich absichern und in Wert setzen helfen (Stichworte Nachhaltigkeit und Ganzheitlichkeit).

Die Überlegungen dazu beginnen mit der Feststellung, dass den verschiedenen fachlichen Zugängen zu Sozialraumorientierung ein breites Spektrum an unterschiedlichen Raumvorstellungen zwischen aggregierten Datenlagen, politisch-administrativen Zuschnitten, baulich-physischen Siedlungseinheiten und psychosozialen Identifikations- und Aneignungssorten zu Grunde liegt (Kapitel 2).

Davon ausgehend wird ein kurzer Blick auf drei grundlegende raumtheoretische Konzepte geworfen, die für unterschiedliche Wahrnehmungsmöglichkeiten von (Sozial-) Räumen eine Rolle spielen, samt ebenfalls kursorischer Auseinandersetzung mit den Raumbegriffen Quartier, Nachbarschaft und Lebenswelt, die oftmals synonym mit „Sozialraum“ verwendet werden (Kapitel 3).

Im Übergang in die kommunale Praxis schließt sich ein Blick auf gesetzliche Regelungen sowie fachliche Konzepte zum Thema Sozialraum in Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie Stadt-/Quartiersentwicklung an. Im Vordergrund steht dabei die Frage, wie Sozialraumorientierung jeweils konkretisiert bzw. operationalisiert wird (Kapitel 4).

Anschließend geht es um Überlegungen, wie sich verschiedene Sozialraumansätze unterschiedlicher Verwaltungsbereiche zu einem „erweiterten Sozialraumansatz“ zusammenführen lassen – und warum dies sinnvoll sein kann (Kapitel 5).

Der Beitrag endet mit der Betrachtung einiger Rahmenbedingungen für das Handeln im und für den „erweiterten“ Sozialraum (Kapitel 6).

Die Ausführungen zu Definitionen und Handlungsgrundsätzen von Sozialraumorientierung in diesem Papier sind weder vollständig noch neu. Die mitunter langen „Traditionen“ auch konkurrierender Auffassungen zum Thema werden in den entsprechenden einschlägigen Quellen wesentlich detaillierter und profunder dargestellt, als es in diesem Papier möglich ist. Der Fokus im vorliegenden Beitrag liegt daher dezidiert auf konzeptionellen Überlegungen zu möglichen Schnittstellen verschiedener Betrachtungen und Heran-

gehensweisen mit dem Ziel, den „erweiterten Sozialraumansatz“ als Potenzial für mehr Ressourcenbündelung, Passgenauigkeit, Nachhaltigkeit zu skizzieren. Zusammenfassend liegen den nachfolgenden Argumentationen diese Thesen zu Grunde:

- Die (Re-)Integration bzw. Inklusion von Kindern und Jugendlichen mit und ohne (drohende) Behinderung gelingt am besten ganzheitlich in deren sozialer und physisch-räumlicher Lebens-Umwelt ohne reduzierende Betrachtung entweder vorrangig des „Sozialen“ oder des „Raums“.
- Aus dieser ganzheitlichen Perspektive sind Sozialräume vor allem solche der „Zielgruppen“, in denen sie leben, die sie gestalten oder erleiden, die sie überhaupt erst einmal je subjektiv wahrnehmen und in ihrem Bewusstsein zusammensetzen, also „machen“.
- Institutionelle Akteure in Kommunalverwaltung bzw. deren Auftragnehmer*innen arbeiten zunehmend sozialraumorientiert – insbesondere in den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie integrierte Quartiersentwicklung. Ihre Sozialräume sind überwiegend „Zuständigkeitsräume“, in die sie ihre jeweiligen Ressourcen einbringen: vor allem Leistungen und Angebote nach jeweiligem Sozialgesetzbuch im Falle von Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe (sozial-integrative Ressourcen), eher baulich-physische Verbesserungen durch Quartiersentwicklung (investive Ressourcen).
- Die größten Effekte einer Sozialraumorientierung können erzielt werden, wenn die damit verbundenen materiellen Ressourcen gebündelt sowie unterschiedliche Sichtweisen, Ziele, Fähigkeiten von institutionellen Akteuren und Zielgruppen zusammengebracht werden. Dies wäre die Perspektive eines „erweiterten“ Sozialraums.
- Die rechtlichen Grundlagen der Sozialgesetzbücher VIII und IX sowie des Baugesetzbuches befördern weder einen solchen „erweiterten“, integrativen Ansatz noch stehen sie ihm entgegen. Damit entstehen relativ große Freiheitsgrade für Kommunen bei der Gestaltung ihrer Sozialraumorientierungen.
- In vielen Kommunen wurden ressortübergreifende Arbeitsgremien eingerichtet und/oder werden fachbereichsübergreifend integrierte Stadtentwicklungsstrategien erarbeitet. Insbesondere Verwaltungsakteure aus den Bereichen Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe sollten sich hier stärker inhaltlich-gestaltend einbringen, um das räumliche Setting ihrer „Zielgruppen“ (weiter-)qualifizieren zu helfen. Dazu sind stadtplanerische Kompetenzen auch in Kinder-, Jugend- und Eingliederungshilfe von Nutzen.
- Mit Quartiermanagements oder Institutionen, die Quartiermanagementaufgaben übernehmen – Stadtteilvereine, Familien- und Nachbarschaftszentren etc. – und Regionalen Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII gibt es in vielen Sozialräumen bereits Schnittstellenorganisationen, die durch wechselseitige Mitwirkung der jeweils „rechtskreisfremden“ Akteure aus dem sozialen oder dem räumlichen Bereich in Richtung einer „erweiterten“ Sozialraumorientierung qualifiziert werden können.
- Beteiligungsangebote für „Zielgruppen“ können durch eine Perspektiverweiterung in den „erweiterten“ Sozialraum dazu dienen, die gesamte Lebens-Umwelt von Kindern und Jugendlichen mit und ohne (drohenden) Behinderungen als Setting für Maßnahmen in den Blick zu nehmen.
- Gemeinwesenarbeit kann ebenfalls eine Brücke zwischen eher „sozial“ und eher „räumlich“ aufgestellten institutionellen Akteuren (der Kommunalverwaltung) sowie zwischen institutionellen Akteuren und „Zielgruppen“ im Sozialraum bilden.
- Eine solche Ressourcenbündelung in Richtung einer „erweiterten“ Sozialraumorientierung kann durch verschiedene Rahmenbedingungen befördert werden, unter anderem:
 - Komplementärprogramm(e) des Bundes zur Förderung von Schnittstellen zwischen Kinder- und Jugendarbeit und Lebens-Umwelten von „Zielgruppen“ in den Sozialraumkulissen der Städtebauförderung auflegen,
 - Landesprogramme zur Förderung von Gemeinwesenarbeit auflegen,

- Schnittstellen auf Verwaltungs- und Sozialraumebene inhaltlich-gestalterisch „rechtskreisübergreifend“ nutzen: ressortübergreifende Arbeitsgremien, integrierte Stadt(teil)entwicklungsplanung, Quartiermanagements und vergleichbare Institutionen im Sozialraum, Regionale Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII,
- Aufgabenprofil „Verfahrenslotse“ in Richtung fallunspezifische Arbeit in den Sozialraum hinein erweitern.
- Letztlich kann eine „erweiterte“ Sozialraumorientierung wesentliche Grundlage auch für eine inklusionsgerechte Quartiersentwicklung an den Schnittstellen lokale Gemeinschaft – erforderliche Infrastruktur – geeignete physisch-räumliche Umgebung sein.

2. Annäherungen: Wo und was ist der Sozialraum?

Viele Akteure, die sich mit der Entwicklung von Städten und Gemeinden, Stadträumen, Quartieren, Lebenswelten, Nachbarschaften auseinandersetzen – was immer mit diesen Begriffen jeweils assoziiert wird (vgl. Kapitel 3.2) –, arbeiten „sozialräumlich“: Mitarbeiter*innen der kommunalen Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe und aus dem Stadtentwicklungsbereich, Mitwirkende an einer integrativen Quartiersentwicklung, Raum- und Sozialwissenschaftler*innen, Leitungen kommunaler Ämter bzw. Fachbereiche, Verantwortliche für Förderprogramme von Bund, Ländern und Kommunen oder auch die Evangelische Kirche, die beispielsweise im September 2021 ein großes wissenschaftliches Symposium zum Thema „Religion im Sozialraum“ durchgeführt hat. Diese Verbreitung und zunehmende Selbstverständlichkeit sozialräumlichen Arbeitens birgt das Problem, zwar von einem generellen Konsens über das „an sich“ ausgehen zu können, nicht aber über die Frage, was mit der jeweiligen Sozialräumlichkeit im Detail gemeint ist – sozialer und räumlicher Bezugspunkt, Wahrnehmungsort, Organisationseinheit, Arbeitsprinzip, Zielsystem, Handlungsradius, Heimat, Alltagsort „vor der Haustür“?

Recherchiert man den Begriff Sozialraumorientierung auf einschlägigen Internet- und Literaturportalen, zeigt sich: Es gibt eine Flut an Fachbeiträgen zum Thema, auf den ersten Blick überwiegend aus den Bereichen Soziale Arbeit und Sozialpädagogik. Das „Handbuch Sozialraum“, erschienen in 2005, zeigt ein größeres Spektrum an Professionen und Handlungsfeldern, in denen Sozialräume bzw. Sozialraumorientierung eine Rolle spielen (können): unter anderem Philosophie, Raum- und Stadtsoziologie, Sozialgeographie, Stadt- und Regionalplanung, Stadtteil- und Stadterneuerungspolitik, Wohnen und Wohnungspolitik, Schule und Bildungspolitik, Arbeit und Beschäftigungspolitik, Lokale Ökonomie und Arbeitsmarktpolitik, Gesundheitsförderung, Kinder- und Jugendarbeit, Soziale Arbeit, Gemeinwesenarbeit, Quartiermanagement (Kessl et al., 2005). Spätestens hier wird deutlich: DIE Sozialraumorientierung gibt es augenscheinlich nicht, von Gemeinsamkeiten und (potenziellen) Schnittstellen verschiedener Ansätze kann jedoch ausgegangen werden.

Der nähere Blick auf solche Einzelansätze führt zu einer Vielzahl unterschiedlicher Raumbegriffe und -bezüge sowie unmittelbar damit verknüpfter Handlungsziele, was die Ausgangssituation nicht vereinfacht; dazu einige Beispiele:

- Die Berliner Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie führt zu ihrem Verständnis von Sozialraumorientierung im Kontext der Kinder- und Jugendhilfe unter anderem aus: „Die Sozialraumorientierung fördert die berufliche und gesellschaftliche Integration junger Menschen in belasteten Sozialräumen¹ und passt die Jugendhilfe den individuellen Bedürfnissen der Jugendlichen an. (...) Der Begriff des Sozialraums wird dabei bezogen auf den sozialgeografischen Raum eines Stadtteils oder einer Region verstanden. (...) Durch das Anknüpfen an bewährte sozialpädagogische Leitlinien wie der Lebensweltorientierung und der Gemeinwesenarbeit hat die Sozialraumarbeit einen wichtigen Anteil daran, im Sinne der jungen Menschen und ihrer Familien den sozialen Raum positiv zu gestalten“ (Berlin, Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie [SenBJF], o.J.).

¹ Alle Hervorhebungen in diesem Text stammen vom Verfasser. Dies gilt auch für hervorgehobene Passagen in wörtlichen Zitaten.

- Im Strategiepapier des Städtebauförderungsprogramms „Sozialer Zusammenhalt“ wird unter anderem erläutert: „Das Programm Sozialer Zusammenhalt zeichnet sich durch einen integrierten Ansatz aus. Durch eine enge fachübergreifende Zusammenarbeit mit Akteuren und Akteurinnen aus Politik, Verwaltung und Zivilgesellschaft sowie eine sozialraumorientierte Mittelbündelung verknüpft es in verschiedenen Handlungsfeldern bauliche Investitionen der Stadtentwicklung mit weiteren Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensbedingungen in den Fördergebieten. (...) [Das Programm legt] einen besonderen Fokus auf eine sozial gerechte Entwicklung der Quartiere und den Abbau der sich verstärkenden sozialräumlichen Disparitäten und Benachteiligungen in den Städten und Gemeinden“ (Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen [BMWSB], 2023b, S. 5).
- Auf der Homepage der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege wird Sozialraum gleichgesetzt mit „Erfahrungs- und Verhaltensraum“, „Engagement- und Versorgungsraum“ sowie „politisch-administrativem Raum“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege [BAGFW], 2023).
- Im Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen e.V. (vnw) wird von „sozialräumlicher Quartiersentwicklung“ gesprochen (Beuerle, o.J.).
- Der Fachbereich Stadt- und Freiraumentwicklung der Landeshauptstadt Stuttgart stellt fest: „Die Pluralisierung und Segregation der städtischen Lebenswelt sind eng mit der sozialräumlichen Entwicklung und dem demographischen Wandel verknüpft“ (Landeshauptstadt Stuttgart, o.J.).
- In der Veröffentlichung „Aufgaben und Rollen in der Quartiersarbeit“ im Auftrag der Bertelsmann Stiftung heißt es unter anderem: „Eines der Grundprinzipien von Quartierskonzepten ist ihr Sozialraumbezug: Es geht um die bedarfsgerechte Gestaltung der sozialen Nahräume, mit denen sich die Menschen identifizieren – ihr Dorf, ihre Gemeinde, ihr Stadtteil, ihre Siedlung, ihr Quartier“ (Bahr & Kremer-Preiß, 2018, S. 7).
- Die Caritas verdeutlicht in ihrem Online-Glossar zum Thema „Sozialraumorientierung“: „Im Kern geht es darum, die Lebensbedingungen aller Menschen in einem Sozialraum (Stadtteil, Viertel, Dorf) zu verbessern“ (Deutscher Caritasverband, 2023).
- Die Deutsche Umwelthilfe mahnt an: „Grünflächen sind wichtige Sozialräume einer Stadt und müssen in allen Stadtteilen ausreichend vorhanden sein“ (Deutsche Umwelthilfe [DUH], 2014, S. 7).

Diese Liste ließe sich beliebig weiterführen. Allein die hier aufgezeigten Beispiele weisen darauf hin, dass unter den Bezeichnungen „Sozialraum“ oder „sozialer Raum“ mit Raumbegriffen gearbeitet wird, die im jeweiligen Zusammenhang als eindeutig definiert und damit selbsterklärend angenommen werden, ohne dass dies immer so gegeben zu sein scheint – auch Assoziationen dürften eine Rolle spielen. In jedem Fall lassen sich die Begriffe an dieser Stelle zwischen politisch-administrativen Raumzuschnitten, baulich-physischen Siedlungseinheiten und psychosozialen Identifikations- und Aneignungssorten einordnen. Deutlich wird weiterhin, dass es bei den genannten Punkten stets um die Gleichzeitigkeit bestimmter Raumvorstellungen und (erwünschter) Handlungen bzw. Handlungsmöglichkeiten in diesen Räumen geht: berufliche und gesellschaftliche Integration junger Menschen fördern, Jugendhilfe an die individuellen Bedürfnisse der Jugendlichen (im Raum) anpassen, etwas erfahren, sich verhalten, sich engagieren, sich versorgen, sich identifizieren, den Raum entwickeln und gestalten, die Lebensbedingungen im Raum verbessern, den Raum mit bestimmten Ausstattungsmerkmalen versehen.

In jedem Fall wird ein Zweiklang sozialräumlichen Handelns deutlich: Verschiedene institutionelle Akteure tragen dazu bei, den Raum (baulich) zu modifizieren, etwas darin einzurichten oder anzubieten und/oder darin lebende Menschen zu unterstützen. Bewohner*innen des Sozialraums nehmen diesen je subjektiv wahr und bewerten ihn, nutzen ihn, leben in und mit ihm. Daher lohnt sich eine Betrachtung von Sozialraumorientierung aus verschiedenen Fach- bzw. Akteursperspektiven, um nach Möglichkeiten zu suchen, sie unter dem Dach eines „erweiterten“ Sozialraumansatzes stärker zusammenzubringen. Dadurch kön-

nen – so die These – die unterschiedlichen Ressourcen verschiedener professioneller und „Alltags“-Akteure zu Gunsten einer übergeordneten, integrativeren Sozialraumorientierung als „großes Ganzes“, als gemeinsamer Arbeitsfokus (noch) besser genutzt werden.

Dafür bedarf es einer gemeinsamen Sprache über den Sozialraum, wobei sich Unsicherheiten genau dazu bereits im Umgang mit dem Raumbegriff selbst finden.

3. Basis: Der Raum im Sozialraum

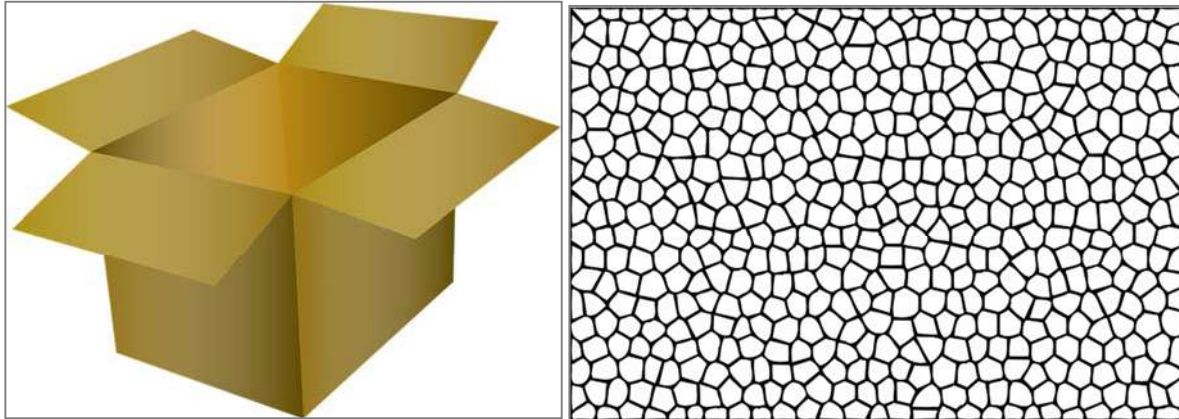
Eine Befassung mit „Sozialraum“ als spezifischer Raumkategorie sollte mit Vergewisserungen darüber beginnen, was Raum generell ist oder sein könnte: Gibt es ihn an sich, existiert er also objektiv und damit unabhängig von uns selbst „da draußen“? Oder entsteht er erst in unseren Köpfen, indem wir Menschen und Objekte, die wir außerhalb von uns selbst wahrnehmen, jeweils zu „unserem“ Raum zusammenfügen? Diese Fragen erscheinen zunächst sehr akademisch, die Antworten darauf sind jedoch hochgradig praxisrelevant, denn sie haben etwas mit Deutungs- und Gestaltungshoheit in Bezug auf unsere Um-Welten zu tun. Stünde der Raum für alle gleich wahrnehmbar und daher übereinstimmend bewertet fest, also mit all seinen Ecken und Kanten, Schönheiten und Macken, „erfolgreichen“ und „benachteiligten“ Bewohner*innen in gemeinsamer Perspektive, ginge es nur noch darum, dass Fachleute darin dieses und jenes für alle anderen verändern, gestalten, verbessern – mit objektiv messbaren Ergebnissen. Und dann sollten alle zufrieden sein, könnte man erwarten. Konstituiert sich „Raum“ dagegen in unseren Köpfen, ist er also ein Produkt je subjektiver Wahrnehmungen, stehen sich im Extremfall die unterschiedlichen Raumvorstellungen verschiedener Fachleute, der Menschen vor Ort mit ihren jeweiligen Deutungen und Bewertungen, sowie der „Profis“ und der „Laien“, „Betroffenen“, „Zielgruppen“ gegenüber.

3.1 Unterschiedliche Raummodelle – verschiedene Aspekte von Sozialraum

Drei Raummodelle werden gemeinhin unterschieden, um das Spektrum möglicher Raumvorstellungen aufzuspannen: absoluter Raum, relationaler Raum und sozial produzierter Raum (vgl. u.a. Dünne & Günzel, 2021; Löw, 2001; Werlen, 1995, 1997, 2004). Alle drei spielen auch für Sozialraum-Ansätze eine Rolle (vgl. im Folgenden Franke, 2013).

1. Vorstellungen eines absoluten Raumes („Behälterraum“, „Containerraum“) gehen davon aus, dass Raum aus sich selbst heraus existiert, also „einfach da ist“ mit eindeutig definierten, starren Grenzen und für alle gleichermaßen erkennbaren Inhalten. Ein Bild dafür ist eine Kiste mit ihren klaren Abmessungen, deren Inhalte ganz oder teilweise umarrangiert, herausgenommen oder ausgetauscht werden können. Übertragen auf Stadt gilt dies für vor allem administrativ festgelegte Teilräume (Bezirke, Stadtteile, Programmgebiete) mit ihren klar definierten Grenzen und städtebaulichen Strukturen, in denen Menschen aus der Draufsicht als „Merkmalsträger*innen“ leben: beispielsweise Studierende, Mittelschichtsangehörige, alleinerziehende Empfänger*innen staatlicher Transferleistungen, Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen. Auch Datenräume folgen der Logik dieser „Behälter“. Aneinandergereiht ergeben sie das räumlich-administrative oder datentechnisch abbildbare Gesamtgefüge einer Stadt (vgl. Abb. 1).

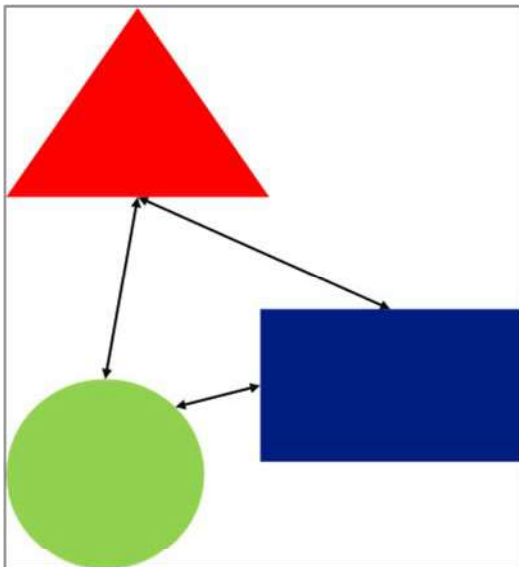
Abb. 1: Raum als Behälter, Stadt als Behälteranordnung



Quelle: Savana Price auf pixabay (links) und OpenClipart-Vectors auf pixabay (rechts)

2. Überlegungen zu relationalen Räumen zielen vor allem auf Lagebeziehungen zwischen räumlich verteilten Strukturen, die den Raum zwischen sich aufspannen. Es geht also (auch) um metrische Distanzen im Sinne von „Entfernung zu“, „Erreichbarkeit von“ und genereller „Lage ‚im‘ Raum“ (vgl. Abb. 2): Wie weit vom Wohnstandort A ist die nächste medizinische Versorgungseinrichtung entfernt? Wie weit ist es von der A-Straße zur nächsten Kita oder Grundschule? Welche Entfernung liegt zwischen dem Jugendzentrum und dem Stadtteilpark? usw. Auch das situative Gegenüber zweier Menschen spannt einen Raum auf bzw. entsteht er durch Akteursnetzwerke: Raum als Bühne für und zugleich Ergebnis von Akteursbeziehungen und -vernetzungen.

Abb. 2: Raum als relationale Distanzbeziehungen



Quelle: Eigene Darstellung

3. In Konzepten handlungsorientierter oder sozial produzierter Räume stehen subjektive Wahrnehmungen und Deutungen von „Raumelementen“ aus der individuellen Perspektive von Bewohner*innen, anderen Vor-Ort-Akteuren, Verwaltungsmitarbeiter*innen etc. im Vordergrund. Diese Konzepte unterscheiden sich von Vorstellungen absoluter und relationaler Räume vor allem dadurch, dass hier die bereits vielfach angesprochenen Wahrnehmungen, Bewertungen und Bedeutungszumessungen im Vordergrund stehen. Wir haben es also mit Räumen zu tun, die keine absoluten, allgemeingültigen Eigenschaften mehr aufweisen, nicht „an sich“ existieren, sondern erst „als von den Subjekten sinnhaft konstituierte soziale Wirklichkeiten“ entstehen (Werlen, 1997, S. 208). Physisch-materielle Objekte – z.B. Häuserwände, Straßen, Grünanlagen – spielen dabei nach wie vor eine Rolle, allerdings

nicht im Sinne eines für jedermann/-frau gleichermaßen geltenden „an sich“, sondern aus der je subjektiven Wahrnehmung und anschließenden Bedeutungszumessung. Ein plakatives Beispiel ist eine Wand voller Graffiti (vgl. Abb. 3), die je nach betrachtender Person vieles sein kann: zum Beispiel „Sachbeschädigung“, „Kunst“, „Orientierungsmarke“, „Symbol für Niedergang“, „Ausdruck von Kreativität“, „Bedrohung“, „Anziehungspunkt“, „Zeitzeuge“. Es geht hier also stets um Verhandlungen über den „Raum“ – oftmals in Verbindung mit der Frage, wer qua Deutungsmacht am Ende „recht“ hat².

Abb. 3: Graffiti-Mauer



Quelle: Eigene Darstellung

Während Vorstellungen von Raum als Behälter und Lagebeziehungen „traditionellen“ Vorstellungen von Raum entsprechen und deshalb in unseren Gedankenwelten vermutlich ohne größere Fragezeichen „gesetzt“ sind, scheint dies für die relativierenden Überlegungen im Konzept sozial produzierter Räume weniger selbstverständlich zu sein. Seit dem „Spatial Turn“ in den 1990er-Jahren setzt sich jedoch zumindest im wissenschaftlichen Bereich die Erkenntnis durch, dass Gesellschaft und Soziales immer (ver-)räumlich(t) sind mit der „Einsicht, dass Räume (...) soziale Produkte sind. Nicht nur in dem Sinne, dass es Professionen gibt, die diese Räume planen und gestalten, sondern auch in der herausfordernden Einsicht, dass Räume für Menschen nur dadurch zu Räumen werden als sie als soziale Gebilde hergestellt werden müssen (Löw & Sturm, 2005, S. 31)³. So „wird Raum selbst als sozial produziert, damit sowohl Gesellschaft strukturierend als auch durch Gesellschaft strukturiert und im gesellschaftlichen Prozess sich verändernd

² Das „Erkennen“ und „Machen“ von „Räumen“ ist nach diesem Verständnis also (ausschließlich) vom jeweiligen Akteur abhängig – Mitarbeiterin des ASD, Leiter des Stadtplanungsamtes, Polizeibeamter im Streifendienst, Gebietsbewohnerin mit Migrationshintergrund etc. Diese „Raumproduktionen“ wiederum basieren jeweils auf dem Habitus der Raumproduzent*innen, also auf ihren sozialisations-, kultur-, religions-, bildungsbedingten Wahrnehmungs-, Denk- und Handlungsschemata: Wo und wie sieht der promovierte Jugendamtsleiter, der aus einer deutschen, linksliberalen Akademikerfamilie stammt, „den“ Sozialraum oder „das“ Quartier? Und wo bzw. wie die ehrenamtlich engagierte Gebietsbewohnerin mit Hauptschulabschluss und Zuwanderungsgeschichte? Zu den Elementen, die in „Raumproduktionen“ einfließen, zählen auch die – ebenfalls subjektiv wahrgenommene – Atmosphäre eines Raumes bzw. damit zusammenhängende Gefühle wie Zugehörigkeit oder Fremdheit, Wohlbefinden oder Unbehagen, Sicherheit oder Angst. Auf dieser Basis ordnen Menschen beispielsweise Gebautes („soziale Güter“) und Personen zu räumlichen Kontexten an („Synthese“) und produzieren durch ihre eigene körperliche Präsenz bis hin zu eigenen Handlungen – wie das „Umfunktionieren“ eines Spielplatzes zu einem Treffpunkt – „Orte“ („Spacing“, vgl. Löw, 2001, S. 195–216).

³ Ein Seitenblick in jüngere Befunde der Kognitionswissenschaften untermauert die Notwendigkeit, sich viel stärker mit subjektiven Wahrnehmungen auseinanderzusetzen zu müssen bzw. nicht davon ausgehen zu können, dass vermeintlich „Gegebenes“ wie Objekte und Räume bereits Konsens sein könnten (vgl. u.a. Metzinger, 2014, 2023; Rovelli, 2016; Seth, 2021).

begriffen“ (Löw & Sturm, 2005, S. 31). Der Spatial Turn steht also „für die Einsicht, dass das Soziale räumlich ist“ (Löw, 2015). Kurz: die „Raumversessenheit“ der (planenden) Raumwissenschaften und die „Raumvergessenheit“ der Sozialwissenschaften (vgl. Werlen & Reutlinger, 2005, S. 50) werden in Richtung einer gegenseitigen Öffnung überwunden – die Schnittstellen zwischen beiden Disziplinwelten wollen (weiter) qualifiziert werden und stehen damit stärker im Mittelpunkt.

Dieser akademische Diskurs kann pragmatisch auf die kommunale Handlungsebene übertragen werden: Allein die „Einsicht, dass das Soziale räumlich ist“ (Löw, 2015) bedeutet, dass kommunale Interventionen im sozialen Bereich nicht ohne Maßnahmen auch im räumlichen Kontext auskommen können und umgekehrt – entweder gleich „aus einer Hand“ oder arbeitsteilig sektoral, dann jedoch in enger ressortübergreifender Kooperation der jeweiligen Verwaltungsbereiche und -zuständigkeiten auch auf der Vor-Ort-Ebene. Und mit Blick auf die Ausführungen zur Bedeutung subjektiver Wahrnehmungen bei all diesen Prozessen kommt die Forderung nach umfassender Einbeziehung der Menschen vor Ort, also der jeweiligen „Zielgruppen“, hinzu: Aktivierung, Beteiligung, auch Empowerment werden großgeschrieben – hier eher im Generellen des Gemeinwesens als im Speziellen des individuellen Unterstützungsbedarfs.

Alle drei vorgestellten theoretischen Zugänge zu Raum können und sollten also für Konzepte sozialräumlichen Arbeitens relevant sein:

- Planungsräume von Verwaltungs- und anderen professionellen Akteuren benötigen klar definierte Grenzen eines „Behälterraums“ („hier bin ich zuständig, dort hört meine Zuständigkeit auf“). In diesen „Behältern“ geht es unter anderem um messbare „Raumausstattungen“: Wohnungen, Einrichtungen, Infrastrukturen, Angebote etc., die entweder vorhanden sind bzw. gegebenenfalls angepasst/verändert werden müssen oder bislang gänzlich fehlen.
- Auch das Konzept relationaler Räume, also der Lagebeziehungen von Raumelementen untereinander und zu anderen Stadträumen spielt eine Rolle – spätestens dann, wenn wichtige Infrastrukturen, Angebote bzw. die dahinter stehenden Akteure für „Betroffene“ nur schwer erreichbar sind („zu weit weg für den Rollifahrer“) bzw. in „anderen Räumen“ liegen.
- Und schließlich geht es im Sinne sozial konstruierter Räume immer um individuelle Wahrnehmungen und Bedeutungszumessungen: 23.658 Sozialraumbewohner*innen konstituieren in ihrem Geist und mit ihren Handlungen 23.658 sicherlich nicht deckungsgleiche Sozialräume – „on top“ kommen die Sozialraumvorstellungen und -handlungen von Verwaltungsleuten, Kitaleitungen, Mitarbeitenden von Einrichtungen der Jugendhilfe vor Ort, Wohnprojekten der Eingliederungshilfe hinzu. Soll Raum als Lebensort, als Um-Welt eine Rolle spielen – wovon in diesem Papier ausgegangen wird –, bedeutet dies in hohem Maße Verständigungsarbeit über das „wo“, „was“, „wie“. Und klar ist: Auch Grenzen von politisch-administrativen oder von Datenräumen sind nicht „an sich“ gegeben, sondern Produkte menschlicher Wahrnehmungen, Einordnungen, Verabredungen, Entscheidungen und schließlich Festlegungen.

Stark verkürzt und aus der Perspektive lokalstaatlicher Interventionen lassen sich die hier angerissenen raumtheoretischen Betrachtungen in den Vierklang „Drinne/Draußen“ – „Ausstattungen/Entfernungen“ – „Zuständigkeiten/Verantwortung“ – „Wahrnehmungsdiversität/Kommunikations- und Aushandlungserfordernisse“ auflösen.

Wie der „Spatial Turn“ sind auch diese Überlegungen nicht neu – sie bilden die Grundlagen sowohl des Fachkonzepts Sozialraumorientierung für die Kinder- und Jugendhilfe (vgl. Kapitel 4.2.2) als auch des Arbeitsprinzips „Soziale Stadt“ im Kontext der Städtebauförderung (gilt auch für das Nachfolgeprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ seit 2020; vgl. Kapitel 4.2.1). Mindestens drei immer wieder zu klärende Fragen sind jedoch nach wie vor aktuell:

- 1) Inwieweit und in welcher Form arbeiten institutionelle Akteure aus dem sozialen und dem räumlichen Bereich (Kinder- und Jugendhilfe, Stadtplanung, Quartiersentwicklung) zusammen – sowohl auf der Verwaltungs- als auch auf der Vor-Ort-Ebene?

- 2) Inwieweit bedeutet „Sozialraumorientierung“ für Akteure im sozialen Bereich wie der Kinder- und Jugendhilfe tatsächlich auch eine Befassung mit „Raum“ im Sozialraum? Und umgekehrt: Welchen Stellenwert hat „das Soziale“ in welcher Körnung für Akteure aus den Bereichen Stadtplanung, Stadt- und Quartiersentwicklung, Grünflächenplanung etc.?
- 3) Wie werden „Zielgruppen“ und sonstige nicht-institutionelle Akteure „im“ Sozialraum – Bewohner*innen, „die Leute“, Menschen vor Ort – in sozialraumorientierte Planungen und Maßnahmen aller institutionellen Bereiche einbezogen? Und umgekehrt: Wie fließen Ideen „von unten“ in Zielsetzungen und Planungen auf der institutionellen Ebene ein? Welche Rolle spielen also Aktivierung, Beteiligung, Empowerment, aber auch Ko-Produktion von institutionellen und nicht-institutionellen Akteuren bzw. welche Rolle sollten sie spielen?

Bevor im Fortgang dieser Überlegungen grundlegende Rahmenbedingungen, Konzepte und organisationale Möglichkeiten für diesen Dreiklang näher betrachtet werden, soll der Blick zunächst auf weitere Begriffe rund um „Raum“ gerichtet werden. Denn nicht nur auf der theoretischen, sondern auch auf der handlungsorientierten begrifflichen Ebene gibt es vieles, was zunächst selbstverständlich oder selbsterklärend erscheint, bei einem Blick dahinter jedoch stärker differenziert werden sollte.

3.2 Quartier – Nachbarschaft – Lebenswelt: Begriffsvielfalt im Sozialraumkontext

Der Sozialraum als lokalstaatliche Interventionsebene wird oftmals synonym als „Quartier“, „Nachbarschaft“, „Lebenswelt“ bezeichnet oder es werden diese Bezeichnungen für Handlungsziele innerhalb des Sozialraumkontextes verwendet – vielfach eher assoziativ und meist ohne zu konkretisieren, was damit jeweils gemeint ist. Oftmals lässt sich der Eindruck gewinnen, dass es um den Versuch von institutionellen Akteuren geht, näher an die Menschen vor Ort heranzukommen, um ihre Perspektiven, Bedarfe und Bedürfnisse, Vorstellungen und Handlungsbereitschaften kennenzulernen, sie als „Zielgruppen“ oder „Betroffene“ zwecks Versorgung mit (staatlichen) Angeboten und Leistungen auszumachen, sie als Ideengeber und Partner*innen für Projekte zu gewinnen, Maßnahmen (der Kommunalverwaltung) von ihnen legitimieren zu lassen, sie bei der Entfaltung ihrer Lebensperspektiven zu unterstützen und die „bauliche Hülle“ ihres Lebensumfeldes möglichst mit ihnen gemeinsam zu ertüchtigen.

Während vor allem die Begriffe „Nachbarschaft“ und „Lebenswelt“ in der Kinder- und Jugendhilfe oder der Gemeinwesenarbeit seit langem eingeführt sind – bei aller Diskurslastigkeit der (akademischen) Debatten in diesen Feldern –, wurden sie im städtebaulichen Kontext im Rahmen der „integrierten“ Quartiersentwicklung erst wieder (neu) entdeckt – dies spätestens seit dem Start des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt“ im Jahr 1999, das im Jahr 2020 vom Nachfolgeprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ abgelöst wurde.

Es folgen der Versuch einer Annäherung an die drei Begriffe aus wissenschaftlicher Sicht entlang ausgewählter Quellen im Sinne einer „schlanken“ Argumentation sowie Ableitungen, was dies für Quartier, Nachbarschaft und Lebenswelt als lokalstaatliche Interventionsebenen bedeutet.

Quartier

Der Quartiersbegriff ist sehr heterogen – sowohl im Hinblick auf verschiedene Vorstellungen von Raum als auch innerhalb einzelner Definitionsansätze. Man begegnet ihm in der Regel in vier Zusammenhängen, die sich zum Teil überschneiden, teilweise nur wenig miteinander zu tun haben:

- 1) Oftmals wird der Begriff synonym mit „Stadtteil“ verwendet und bezieht sich somit auf bestimmte städtische Teilräume in ihren administrativen Grenzen: „Der Stadtteil X liegt im äußersten Süden der Stadt Y. In diesem gründerzeitlichen Quartier leben so-und-so-viele Einwohner*innen ...“ etc.
- 2) Auch wird der Quartiersbegriff häufig zur Umschreibung von kleinen, übersichtlichen Raumeinheiten verwendet, die als baulich und funktional zusammengehörig verstanden werden – beispielsweise ein

Neubauquartier auf einer ehemaligen Brachfläche. Hier kann die Assoziation Quartier auch zu Marketingzwecken als Narrativ eingesetzt werden, um zum Beispiel Nähe nach innen sowie Distinktion nach außen zu suggerieren.

- 3) Ausgehend von Quartieren als weitgehend homogenen Siedlungstypen mit vergleichbarem Gebäudebestand und der Annahme, vor allem im kleinräumigen Kontext Belange von Akteuren vor Ort berücksichtigen zu können, ist die Quartiersebene häufig Bezugsraum von Planungen und Maßnahmen beispielsweise im Bereich der Klimaanpassung: So verstandene Quartiere sind die „Umsetzungsebene zwischen den Ebenen Einzelgebäude plus Gebäudeumfeld und der Gesamtstadt (...). Es übernimmt eine Konkretisierungsfunktion für gesamtstädtische Leitbilder und Konzepte, die auf dieser Ebene Gestalt annehmen und in die Lebensumgebung der Bewohner*innen rücken (...). Gegenüber Einzelmaßnahmen auf der Gebäudeebene lassen sich auf Quartiersebene eher Synergien erzielen“ (Bräuer et al., 2023, S. 21).
- 4) „Quartier“ meint schließlich ein kaum eindeutig zu definierendes Amalgam aus baulich-funktionalen Strukturen und handelnden Bewohner*innen und Akteuren in ihren Wechselwirkungen: „Ein Quartier ist ein kontextuell eingebetteter, durch externe und interne Handlungen sozial konturierter Mittelpunkt-Ort alltäglicher Lebenswelten und individueller sozialer Sphären, deren Schnittmengen sich im räumlich-identifikatorischen Zusammenhang eines überschaubaren Wohnumfelds abbilden. (...) Quartiere weisen dabei bauliche, physische, soziale, ökonomische, politische, symbolische sowie historische Bedeutungs- und Entwicklungsdimensionen auf“ (Schnur, 2008, S. 40).

Insgesamt ergibt sich damit ein relativ „schillerndes“ Bild davon, was ein Quartier ist oder sein soll – je nach (fachlicher) Perspektive und Kontext changiert es zwischen „Planungsraum“ und „sozialem Raum“ bzw. zwischen „Behälter“- und sozial konstruiertem Raum. Als Interventionsebene lassen sich in „Quartieren“ wenigstens zwei verschiedene Perspektiven identifizieren:

- a) Gelten Quartiere als Planungsräume im Sinne der ersten drei Definitionspunkte und im Verständnis von absoluten und relationalen Räumen (vgl. Kapitel 3.1), sind sie vor allem Ziel- und Umsetzungsebene insbesondere für Maßnahmen aus dem städtebaulich-baulichen Bereich. Als Datenräume können sie Sozialräume im Sinne von „Zuständigkeitsräumen“ des kommunalen Jugendamtes sein.
- b) Werden Quartiere dagegen als Zusammenspiel von baulich-funktionalen Strukturen und handelnden Bewohner*innen und sonstigen lokalen Akteuren gesehen (siehe Punkt [4] in den Definitionsansätzen zu Quartier) – also im Ineinandergreifen von absoluten, relationalen und sozial produzierten Räumen –, sind sie Ziel- und Umsetzungsebene für integrative Entwicklungen an der Schnittstelle der Themenbereiche Städtebau, Wohnen, Soziales, Wirtschaft, Umwelt und Kultur. Dabei sind sie „Aushandlungsräume“ für unterschiedliche Wahrnehmungen und Bewertungen verschiedener Akteure innerhalb und außerhalb von Politik und Verwaltung inklusive der Quartiersbewohner*innen. Das heißt, hier geht es von vornherein auch um Kommunikation, Kooperation, Vernetzung, Partizipation, Koproduktion auf der Verwaltungs- und der Vor-Ort-Ebene sowie zwischen Verwaltung und Quartier.

Nachbarschaft

Der Begriff der Nachbarschaft kommt nahe an die Begriffsdefinition (4) und die Interventionsebene (b) von Quartier heran: Drilling und Oehler (2021b) beispielsweise verstehen darunter „eine soziale Tatsache und gleichzeitig ein räumliches Organisationsprinzip. Es bedeutet, mit anderen Menschen Tür an Tür, Balkon zu Balkon, um die Ecke oder ein paar Straßen weiter im selben Quartier zu wohnen“. Die Autoren unterscheiden hier zwischen Nachbarschaften als „konkrete Menschen und ihre Tätigkeiten und sozialen Beziehungen“ sowie Quartier als „die vom einzelnen Menschen losgelösten Dinge wie die gebaute Umwelt, Infrastrukturen und soziale Treffpunkte“ (Drilling & Oehler, 2021b). Diese wiederum bilden „die Voraussetzung dafür, dass Nachbarschaften als der ‚soziale Humus‘ von Quartieren entstehen und sich entwickeln können“ (Drilling & Oehler, 2021b). Damit wären Nachbarschaften die „soziale Seite“ von Quartieren und die Schnittstellen zwischen physischen Strukturen und Sozialem: Eine besondere Bedeutung kommt Orten im Quartier zu, an denen Nachbarschaft „stattfindet“. Dazu gehören das „Wohnhaus oder der Gebäudekomplex, ihre Zwischen- und Durchgangsräume wie Hinterhöfe, Treppenhäuser und Aufzüge“ als

„wichtige Orte der Begegnung“ (Tappert, 2021). Solche Orte finden sich auch „im öffentlichen Raum (Straßen, Parkanlagen, Tischtennistische, etc.), an nicht-kommerziellen Orten (Nachbarschaftszentrum, Gemeinschaftsgarten, etc.), [in] der Alltagsinfrastruktur und dem lokalen Gewerbe (Gemüseladen, Cafés, Bars, etc.)“ (Tappert, 2021). Alltag und Möglichkeiten der alltäglichen Begegnung sind hier zentrale Stichworte⁴.

Betrachtet man so verstandene Nachbarschaften als Interventionsebene, geht es – noch stärker als im Quartierszusammenhang – um Kommunikation: Für institutionelle Akteure bedeutet die Arbeit mit und in Nachbarschaften „vor allem Impulse aufnehmen und – bei Bedarf – setzen, Fragen von Teilhabe und Lebensqualität mit allen Akteuren im Quartier ergebnisoffen auszuhandeln, Ansprüche der Steuerungshoheit aufzugeben, und Offenheit und Co-Produktion zur Arbeitsmaxime zu deklarieren“ (Drilling & Oehler, 2021b). Inhaltlich geht es primär um die Verbesserung der örtlichen Lebensqualität insbesondere für diejenigen Bevölkerungsgruppen, die in ihrer Lebenslage auf gute nachbarschaftliche Netzwerke besonders angewiesen sind: Alleinerziehende bzw. Familien mit kleinen Kindern, behinderte Menschen und ihre Bezugspersonen und alte Menschen gehören dazu. An Orten, an denen Nachbarschaft „stattfindet“, können professionelle Akteure aus Verwaltung oder von (freien) Trägern sozialer Infrastrukturen auch einen Beitrag leisten, indem sie beispielsweise „ihre Räumlichkeiten vor Ort offen, niederschwellig und nicht ausschließlich angebotsorientiert gestalten“ (Tappert, 2021). Damit sind letztlich die Themen Ressourcenvernetzung und Akteurskooperation angesprochen: „Wirksame Arbeit in und mit Nachbarschaften ist am besten in kooperativen Verbänden möglich und schließt Akteure auf verschiedenen Ebenen ein – Bewohnerschaft, Initiativen und Vereine, Gewerbe, soziale Träger, Quartiersmanagement, bis hin zu Wohnungsunternehmen, Verwaltung und Politik“ (Drilling & Oehler, 2021a). Somit werden „Nachbarschaften“ zur Ressource im Sozialraum (Drilling & Oehler, 2021a).

Lebenswelt

Der Begriff Lebenswelt ist der vielleicht etablierteste im Dreiklang Quartier – Nachbarschaft – Lebenswelt. So hat Habermas (1981, S. 183) bereits zu Beginn der 1980er-Jahre die Dualität (nicht Gegensätzlichkeit) System – Lebenswelt als Bestandteile von Gesellschaft herausgestellt. Aktuell nutzt Rosa (2019) das Gegenüber „Institutionelle Ebene“ und „Kulturelle Ebene“ als Grundlage für sein Verständnis der gegenwärtigen gesellschaftlichen Formation in Deutschland. Dabei entspricht die kulturelle Ebene – auch im Sinne von Alltagskultur – weitgehend dem Verständnis von Lebenswelt bei Habermas. Dieses interpretiert Früchtel (o.D.: 7) als „unsere alltäglichen zwischenmenschlichen Beziehungen: Partnerschaften, Eltern-Kind-Beziehungen, Freundschaften, Verwandtschaften“, also „unser alltägliches Netzwerk, in das wir als Personen eingewoben sind. Unterstützungsleistungen entstehen in der Lebenswelt durch Nähe, Betroffenheit und Hilfenormen“ im Rahmen des alltäglichen Zusammenlebens. Auf der Seite des „Systems“ stehen „gesellschaftliche Gebilde, die am einfachsten durch die sie steuernde Zweckrationalität (Erfolgsorientierung) beschrieben werden können: das Wirtschaftssystem, das Rechts- und Verwaltungssystem sowie das medizinische und soziale Hilffssystem“ (Früchtel o.D.: 7) mit ihrer institutionellen, rechtlich verbrieften Angeboten und Leistungen.

Autor*innen aus den Bereichen Pädagogik und Sozialarbeit wie Ulrich Deinet konkretisieren diese Dualität im Hinblick auf den Sozialraumbegriff als Gegenüber von Quartier (siehe Quartiersdefinition oben, Punkt 4) und Lebenswelt: „Der Begriff des Sozialraums bezieht sich zunächst auf einen sozialgeografisch abgrenzbaren Lebensraum – einen Stadtteil, ein Viertel, ein Dorf –, einen Lebensraum von Menschen, der durch strukturelle oder soziale Merkmale abgrenzbar ist“ (Deinet, 2002, S. 31) Diese Auffassung von Sozialraum entspricht dem Modell des „Behälterraums“, und Deinet problematisiert an diesem Raumverständnis, dass damit „wesentliche subjektbezogene und qualitative Aspekte vernachlässigt“ würden (Deinet, 2002, S. 31). Die Lebenswelt sei dagegen „subjektbezogen“ (Deinet, 2002, S. 32) und bilde damit eine „psychosoziale Kategorie, die die Lebensbezüge des Individuums in den Blick nimmt“ (Deinet, 2002, S. 32). Die Schnittstelle von „geografischem“ Raum und eben dieser psychosozialen Kategorie finde sich im Konzept der „Aneignung“, verstanden unter anderem als „eigentätige Auseinandersetzung mit Umwelt“ bzw.

⁴ Vgl. auch Fußnote 2 zur Produktion von Orten bei Löw (2001, S. 195-216).

als „(kreative) Gestaltung von Räumen mit Symbolen etc.“ (Deinet, 2002, S. 35). Dies wiederum korrespondiert in starkem Maße mit dem Nachbarschaftsbegriff bzw. dem Modell sozial produzierter Räume.

Zu „Lebenswelten“ als Ansatzpunkt lokalstaatlicher Interventionen insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe führt Deinet (2002, S. 38) aus: „Auf einem subjektorientierten Verständnis aufbauend versucht eine sozialräumliche Konzeptentwicklung Einblicke in die unterschiedlichen Lebenswelten (...) von Kindern, Jugendlichen (...) zu erhalten. Gefordert seien demnach „Anforderungen und Ziele der Kinder- und Jugendarbeit, die an die Lebenswelten von Kindern und Jugendlichen anschließen und nicht aufgesetzt sind. Der Begriff der Lebensweltanalyse wird hier als Gegenbegriff zu einer rein formalen quantitativen Sozialraumanalyse verstanden. (...) Sozialraum- und Lebensweltanalyse werden als Basis einer Bedarfsermittlung und Zielbestimmung betrieben und unterstützen damit eine sozialraumorientierte Jugendhilfeplanung“. Notwendig sei jeweils eine „kleine Feldforschung“ auf Basis qualitativer Methoden der empirischen Sozialforschung. Fragen können sein: „Wie erleben Kinder und Jugendliche ihren Stadtteil? Welche Qualitäten haben Orte und Räume? Wie sieht die Struktur der Lebensräume bestimmter Zielgruppen aus?“ (Deinet & Krisch, 2002, S. 47).

Mit Blick auf die Frage, was eine solche (aufwändige) Vorgehensweise „bringen“ kann, führt Deinet (2002, S. 39) aus, damit deutlich über die „klassischen ‚Betreuungsfunktionen‘“ hinausgehen „und sich somit zu einem wichtigen Bestandteil einer gemeinwesen- und lebensweltorientierten Jugendhilfe“ weiterentwickeln zu können. Und mit Blick auf den hier verfolgten Ansatz einer „erweiterten“ Sozialraumorientierung kann die Kinder- und Jugendhilfe ihre Kenntnisse von Lebenswelten samt der darin transportierten Bedürfnisse, Meinungen, Beteiligungsbereitschaften von Kindern und Jugendlichen als „Partner von (...) Stadtentwicklung“ einbringen (Deinet, 2002, S. 44). Und schließlich werden die entsprechenden Fachkräfte des Jugendamtes zu „Sozialraum-Fachleuten“ bzw. dient „die strukturierte Auseinandersetzung mit den Lebenswelten (...) der Überprüfung eigener Alltagstheorien“ dieser Mitarbeiter*innen (Deinet & Krisch, 2002, S. 59) – damit wären wir wieder bei Wahrnehmungen im Sinne sozial produzierter Räume.

Zwischenbetrachtung 1

Nach der kursorischen Vorstellung theoretischer und begrifflicher Annäherungen an den Sozialraum in seinen verschiedenen Ausprägungsmöglichkeiten stellt sich die Frage, was daraus für das Denken und Handeln insbesondere von institutionellen/professionellen Akteuren folgen kann. Antworten lassen sich unter anderem zu folgenden Thesen verdichten:

- 1) Eine Befassung mit „Raum“ lediglich aus absoluter und relationaler Perspektive, also ohne Berücksichtigung von Betrachtungen auch des sozial produzierten Raums, ist unvollständig bzw. reduktionistisch.
- 2) Fachleute insbesondere der kommunalen Verwaltungsebene benötigen für sozialraumorientiertes Arbeiten gleichwohl klar abgegrenzte „Zuständigkeitsräume“ – dies können Datenräume, Stadtteile, Programmgebiete sein (Relevanz der Perspektive des absoluten Raums/„Behälterraums“). Es handelt sich dabei um einen administrativen „Kunstgriff“ der „Verwaltungswelt“, der mit den sozial produzierten, „gelebten“ Räumen der Bewohnerschaft vor Ort häufig kaum deckungsgleich sein wird. Vielmehr haben wir es hier mit einem „doppelten Gebietsbezug“ von Draufsicht und Binnensicht zu tun, der so mit einem potenziellen „Irrtum über den Raum“ beinhaltet (Franke, 2011, S. 200–204).
- 3) Sozialräume im Sinne absoluter Räume sind stets Teilbereiche umfassenderer Raumgebilde, sind also auch relationale Räume: international, national, regional, gesamtstädtisch, in Nachbarschaft zu jenseits der „eigenen“ Sozialraumabgrenzungen liegenden (Sozial-)Räumen. Sozialräumliche Arbeit unter diesem Aspekt bedeutet unter anderem, Netzwerkbeziehungen auf und zwischen den unterschiedlichen Raumebenen zu berücksichtigen – beispielsweise von Sozialraumbewohner*innen mit Zuwanderungshintergrund. Mit Blick auf Ressourcen wie soziale Infrastrukturen und deren Angebote in anderen „Räumen“ – beispielsweise die Schule in der Innenstadt oder das inklusive Wohnprojekt in der Nachbargemeinde –, geht es darum, auch diese „Exklaven“ in die Arbeit im „eigenen“ Sozialraums einzubeziehen (Relevanz der Perspektive des relationalen Raums).

- 4) Arbeiten im Sozialraum bedeutet in erster Linie, sich mit den Menschen „darin“ auseinanderzusetzen, also mit deren individuellen Wahrnehmungen, Bewertungen, Bedarfen und insgesamt Lebenssituationen aus der Binnensicht im Kontext ihres sozialen und räumlichen Umfeldes (Relevanz der Perspektive des „sozial produzierten Raums“). Projektunabhängige Sozial- bzw. Gemeinwesenarbeit inklusive Aktivierung sowie Vernetzung mit anderen Akteuren sind hier großgeschrieben.
- 5) Es geht darum, Ressourcen zu nutzen, die aus bereits bestehenden und noch zu schaffenden (sozialen) Netzwerken im Sozialraum (und darüber hinaus) sowie aus den physisch-(infra-)strukturellen Beschaffenheiten des Sozialraums entstehen. Damit kann Sozialraum mit „Quartier“ an der Schnittstelle von baulich-funktionalen Strukturen und handelnden Akteuren gleichgesetzt werden, und besonders müssen darin „Nachbarschaften“ als soziale Ressource und die individuellen Lebensbezüge Einzelner im Sinne von „Lebenswelten“ berücksichtigt werden.
- 6) In diesem Sinne kann Sozialraumorientierung weder auf einzelne fachlich-sektorale Zugänge noch auf die Fokussierung auf einzelne Raumstrukturen und Zielgruppen beschränkt werden.

Damit ist ein weiter Bogen zwischen subjektbezogener Sozialarbeit und raumbezogener Entwicklungsarbeit aufgespannt.

4. Operationalisierungen: Gesetzliche Regelungen und fachliche Konzepte zum Thema Sozialraum in Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe und Stadt-/ Quartiersentwicklung

Wie nun sollen Sozialräume konfiguriert und sozialräumliches Handeln konzipiert werden? Es würde hier den Rahmen sprengen, das in Kapitel 1 aufgezeigte Spektrum unterschiedlicher fachlich-inhaltlicher Zugänge zu diesem Thema abzubilden. Herausgegriffen werden sollen jedoch drei Bereiche, in denen Sozialraumorientierung seit längerer Zeit eine bedeutende Rolle spielt, und in denen Sozialräume und sozialräumliches Handeln daher hinreichend operationalisiert worden sind: Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie integrierte Quartiersentwicklung. Für alle drei Ansätze existieren gesetzliche Grundlagen, die im Hinblick auf Sozialraumorientierung zunächst kurz dargestellt werden (Kapitel 4.1). Weiter operationalisiert werden sie jeweils auf kommunaler Ebene, wobei hier in unterschiedlichem Maße auf Konzepte aus dem sozialwissenschaftlich-akademischen Bereich zurückgegriffen werden kann (Kapitel 4.2).

4.1 Rechtliche Grundlagen

Die Betrachtung der gesetzlichen Grundlagen für Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie integrierte Quartiersentwicklung folgt der Frage, inwiefern sich darin Hinweise auf die Ausgestaltung von Sozialraum und die Zielsetzungen sozialräumlichen Handelns finden lassen.

4.1.1 Sozialgesetzbuch VIII: Sozialraumorientierung in der Kinder- und Jugendhilfe

In den gesetzlichen Grundlagen der Kinder- und Jugendhilfe, dem Sozialgesetzbuch VIII: „Das Achte Buch Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist“, finden sich einige – wenn auch nur wenige – Stellen, an denen explizit auf einen Sozialraumbezug hingewiesen wird⁵.

- So heißt es in § 10a Beratung in Satz (1): „Zur Wahrnehmung ihrer Rechte nach diesem Buch werden junge Menschen, Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigte, die leistungsberechtigt

⁵ Berücksichtigt wurden hier wie bei der nachfolgenden Analyse des Sozialgesetzbuches IX bzw. des Bundesteilhabegesetzes lediglich Textpassagen, die den Begriff „Sozialraum“ enthalten. Dies schließt nicht aus, dass sich andere Gesetzesinhalte ebenfalls auf das Prinzip der Sozialräumlichkeit beziehen, ohne sie an der jeweiligen Stelle explizit hervorzuheben.

sind (...), in einer für sie verständlichen, nachvollziehbaren und wahrnehmbaren Form (...) beraten“. Und in Satz (2) wird unter anderem ausgeführt: „Die Beratung umfasst (...) „7. Hinweise auf andere Beratungsangebote im Sozialraum“.

- In § 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie ist in Satz (1) festgelegt: „Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Diese Leistungen sollen Erziehungsberechtigte bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung unterstützen und dazu beitragen, dass Familien sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten (...) aneignen können und in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden.“ Entsprechende Leistungen umfassen nach Satz (2) unter anderem „Angebote der Familienbildung“ zur Befähigung einer „Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe“ sowie zur allgemeinen Teilhabe, „Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen“ und „Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung“. Nach der Klammer heißt es hierzu: „Dabei soll die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrigschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden“.

Antworten auf die Frage, was unter „Sozialraumorientierung“ verstanden werden kann, finden sich im SGB VIII nicht. Aus den angeführten Zitaten kann jedoch abgeleitet werden, dass es um besagte „Angebotsstrukturen“, Hinweise auf Beratungsangebote auch von institutionellen Akteuren außerhalb der Kinder- und Jugendhilfe sowie um Empowerment von Zielgruppen für ein Engagement in Nachbarschaften geht. Betont werden dabei Governance-Aspekte wie Vernetzung, Kooperation, Beteiligung⁶.

4.1.2 Sozialgesetzbuch IX: Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe

Der Sozialraumansatz spielt auch in der Eingliederungshilfe für Menschen mit Beeinträchtigungen eine Rolle. Rechtliche Grundlage ist das „Neunte Buch Sozialgesetzbuch vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 24. Juni 2022 (BGBl. I S. 959) geändert worden ist“. Die entsprechenden Passagen zu Sozialraumorientierung lauten:

- In § 76 Leistungen zur Sozialen Teilhabe heißt es in Satz (1): „Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern (...). Hierzu gehört, Leistungsberechtigte zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen. Diese Leistungen umfassen nach Satz (2) „insbesondere 1. Leistungen für Wohnraum, 2. Assistenzleistungen, 3. heilpädagogische Leistungen, 4. Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie, 5. Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten, 6. Leistungen zur Förderung der Verständigung, 7. Leistungen zur Mobilität und 8. Hilfsmittel“⁷.

⁶ Die im SGB VIII verbrieften Beteiligungsrechte können in die drei Bereiche „Selbstbestimmung“, „Gestaltung der Angebote in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe“ sowie „Gestaltung von Kinder- und Jugendhilfe im Gemeinwesen“ unterteilt werden Berghaus et al. (2023). Das Gemeinwesen wiederum ist ohne die Schnittstelle Soziales – sozial produzierter Raum kaum vorstellbar (vgl. Begriffe Quartier, Nachbarschaft, Lebenswelt).

⁷ Röh (2019) weist darauf hin, dass insbesondere die Ausführungen in § 76 mit ihrer „Ausrichtung, dass auch zur Lebensführung im Sozialraum beigetragen werden soll, (...) gegenüber den bisherigen Bestimmungen der Eingliederungshilfe gemäß SGB XII neu“ sind. Insgesamt sieht er in den Ausführungen zur Sozialräumlichkeit im Bundesteilhabegesetz jedoch eine Fortführung bereits bestehender Debatten zu diesem Thema im „Teilhablediskurs, in der Behindertenhilfe, in der Sozialpsychiatrie und auch in der Sonderpädagogik“ bzw. im Zusammenhang der seit längerem zu beobachtenden „Reformdiskurse und -bemühungen“ mit den Stichworten „Normalisierungsprinzip“, „Deinstitutionalisierung und Ambulantisierung“ oder „von der institutionellen zur personalen Orientierung“. Allerdings erhalte der Sozialraumansatz durch die aktuellen Gesetzesvorgaben eine neue Dynamik.

- § 94 regelt die „Aufgaben der Länder“ im Rahmen des Landesrechts, unter anderem in Satz (3) „Die Länder haben auf flächendeckende, bedarfsdeckende, am Sozialraum orientierte und inklusiv ausgerichtete Angebote von Leistungsanbietern hinzuwirken und unterstützen die Träger der Eingliederungshilfe bei der Umsetzung ihres Sicherstellungsauftrages.“
- In § 97 Fachkräfte wird unter anderem betont, dass diese „umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum und seine Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe haben“.
- Paragraph 104 regelt Leistungen nach der Besonderheit des Einzelfalles, „insbesondere nach der Art des Bedarfes, den persönlichen Verhältnissen, dem Sozialraum und den eigenen Kräften und Mitteln; dabei ist auch die Wohnform zu würdigen“.
- In § 106 Beratung und Unterstützung heißt es in Satz (1): „Zur Erfüllung der Aufgaben dieses Teils werden die Leistungsberechtigten (...) vom Träger der Eingliederungshilfe beraten und, soweit erforderlich, unterstützt. Und weiter in Satz (2): „Die Beratung umfasst insbesondere (...) 5. Hinweise auf Leistungsanbieter und andere Hilfemöglichkeiten im Sozialraum und auf Möglichkeiten zur Leistungserbringung“. Unterstützungsleistungen umfassen unter anderem „Hilfe bei der Antragstellung, (...) bei der Klärung weiterer zuständiger Leistungsträger, (...) bei der Inanspruchnahme von Leistungen (...) [und auch] die Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft einschließlich des gesellschaftlichen Engagements“.

Das SGB IX fokussiert damit ebenfalls auf Einrichtungen und Angebote in einem nicht weiter erläuterten Sozialraumkontext und betont das Empowerment von Zielgruppen zur eigenständigen Lebensführung in eben jenen Räumen. Im Gegensatz zum SGB VIII wird hier stärker darauf hingewiesen, dass institutionelle Fachkräfte den Sozialraum als – so ist zu vermuten – „Schauplatz“ und/oder „Ressource“ kennen sollten.

Insgesamt lässt sich jedoch feststellen: Weder SGB VIII noch SGB IX definieren, was ein „Sozialraum“ in ihren Rechtskreisen konkret sein soll, wie man ihn abgrenzt und welche Eigenschaften er besitzt – bzw. wozu er generell gut sein soll. Im Gegenteil: Es wird augenscheinlich von der Existenz bereits an anderer Stelle konstituierter Sozialräume ausgegangen, in denen sich bestimmte zielgruppenspezifische Beratungsangebote befinden und in denen „Zielgruppen“ unterstützt werden sollen. Demnach ist es vor allem der kommunalen Praxis überlassen, Sozialräume zu identifizieren, abzugrenzen, inhaltlich zu definieren, zu organisieren und sozialraumbezogene Zielsetzungen zu operationalisieren.

4.1.3 Baugesetzbuch und Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung: Sozialraumorientierung in der Quartiersentwicklung

Wie eingangs bereits ausgeführt, ist der Bereich der integrierten Stadt- und Quartiersentwicklung neben Jugendamt und Eingliederungshilfe der andere große kommunale „Player“ mit profunder Praxis sozialraumorientierten Handelns. Dies wurde maßgeblich durch das im Jahr 1999 gestartete Programm „Soziale Stadt“ initiiert bzw. gestärkt. Seit 2020 wird es vom Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ abgelöst, ohne jedoch die Grundprinzipien bzw. das Arbeitsprinzip der „Sozialen Stadt“ aufzugeben.

Mit Blick auf rechtliche Grundlagen einer Sozialraumorientierung auch in diesem Bereich steht § 171e Baugesetzbuch im Vordergrund. Hier werden „Maßnahmen der Sozialen Stadt“ definiert, die auch für das Programm „Sozialer Zusammenhalt“ gelten:

- Danach handelt es sich um „Städtebauliche Maßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von durch soziale Missstände benachteiligten Ortsteilen oder anderen Teilen des Gemeindegebiets, in denen ein besonderer Entwicklungsbedarf besteht“.
- Soziale Missstände wiederum liegen vor, „wenn ein Gebiet auf Grund der Zusammensetzung und wirtschaftlichen Situation der darin lebenden und arbeitenden Menschen erheblich benachteiligt ist“.

- Ein solches Gebiet wird von der jeweiligen Gemeinde „in seinem räumlichen Umfang so (...) [festgelegt], dass sich die Maßnahmen zweckmäßig durchführen lassen“.
- Grundlage für die Maßnahmendurchführung ist ein „von der Gemeinde unter Beteiligung der Betroffenen (§ 137) und der öffentlichen Aufgabenträger (§ 139) aufzustellendes Entwicklungskonzept (...). Das Entwicklungskonzept soll insbesondere Maßnahmen enthalten, die der Verbesserung der Wohn- und Arbeitsverhältnisse sowie der Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen dienen“.

Operationalisiert werden diese Vorgaben in der Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104 b des Grundgesetzes zur Förderung städtebaulicher Maßnahmen (VV Städtebauförderung). In der VV Städtebauförderung 2022 vom 29.06.2022 / 11.10.2022 werden Details zur Umsetzung des Programms „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ festgelegt. Mit Blick auf das Thema „Sozialraumorientierung“ besonders relevant sind die folgenden Punkte (VV Städtebauförderung 2022, 2022, S. 9-10):

- „Die Finanzhilfen des Bundes zur Förderung von Maßnahmen des sozialen Zusammenhalts werden für Investitionen in städtebauliche Gesamtmaßnahmen zur Stabilisierung und Aufwertung von Stadt- und Ortsteilen eingesetzt (...) (vgl. § 171 e BauGB). Damit soll ein Beitrag zum Abbau sozialräumlicher Benachteiligungen, zur Erhöhung der Wohn- und Lebensqualität und Nutzungsvielfalt, zur Integration aller Bevölkerungsgruppen und zur Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft geleistet werden“.
- „Im Sinne einer ganzheitlichen Perspektive sind vor Ort bestehende oder bereits geplante Projekte, Mittel und Akteure in die Förderung der Stadt- und Ortsteile einzubeziehen, um durch eine Abstimmung vor Ort die Kräfte zu bündeln“.
- „Die Fördermittel können insbesondere eingesetzt werden für Investitionen in städtebauliche Maßnahmen zur/für:
 - Verbesserung der Wohn- und Lebensverhältnisse, u. a. Aufwertung und Anpassung des Wohnumfeldes und des öffentlichen Raumes als Begegnungs-, Aufenthalts- und Bewegungsorte (...),
 - Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen (...),
 - Stärkung der Bildungschancen, Beschäftigungsmöglichkeiten und der lokalen Wirtschaft,
 - Verbesserung von Angeboten für Gesundheit und Sport,
 - Bereitstellung und Erweiterung des kulturellen Angebots,
 - Maßnahmen zur Verbesserung der Umweltgerechtigkeit,
 - Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen und von Menschen mit Migrationshintergrund sowie Mobilisierung von Teilhabe und ehrenamtlichem Engagement, insbesondere durch frühzeitige Beteiligung und Aktivierung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie Vernetzung und Einbindung lokaler Akteure, inklusive der lokalen Gemeinwesenarbeit,
 - Quartiersmanagement, insbesondere als Ansprechpartner in der Nachbarschaft sowie Schnittstelle zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und sonstigen Quartiersakteuren, zur Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung der Bewohnerinnen und Bewohner sowie weiterer lokaler Akteure, zur Koordinierung und Bündelung der Angebote und Maßnahmen im Quartier“ (VV Städtebauförderung 2022, 2022, S. 10).

Sozialräume der Städtebauförderung sind demnach (ebenfalls) nicht weiter definierte städtische „Gebiete“, in denen baulich-investive Maßnahmen durchgeführt werden (vgl. Modell „Behälterraum“), die – stark zusammengefasst – das Zusammenleben vor Ort bzw. die baulich-physischen Lebensbedingungen in benachteiligten Stadträumen bzw. Gemeindeteilen stärken und verbessern sollen. Hier geht es also nicht um personenbezogene „Fälle“, die sich in einer individuellen Bedarfslage befinden und daher individuell unterstützt werden (vgl. SGB VIII und IX), sondern um benachteiligte Gemeinschaften bzw. lokale Gemeinwesen, deren raumbezogene Lebensbedingungen insgesamt zu verbessern sind.

Zur Verfügung stehen investive Ressourcen. Für eine ganzheitliche, integrative Quartiersentwicklung auf Basis von Kooperation und Vernetzung, Beteiligung und Koproduktion von Akteuren innerhalb und außerhalb von Politik und Verwaltung samt Gebietsbewohner*innen müssen sie durch sozialintegrative Ressourcen ergänzt werden (Ressourcenbündelung).

4.2 Sozialraumorientiertes Handeln: Konzepte und Operationalisierungen

Wie werden diese Gesetzes- und Richtlinienvorgaben in Konzepte übersetzt und operationalisiert? Im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe finden sich – stark generalisiert:

- 1) die Konzipierung von Sozialräumen als Planungs- und Zuständigkeitsräume für Fachkräfte,
- 2) das „Fachkonzept Sozialraumorientierung“ mit seiner starken Betonung von Ressourcen „Betroffener“ und ihrer Umfeldler sowie
- 3) das Konzept der Sozialraumbudgets als spezifischer Finanzierungsrahmen für Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe.
- 4) Konzepte der integrierten Quartiersentwicklung im Rahmen der Städtebauförderung fokussieren insbesondere auf eine sozialraumbezogene Mehrebenen-Governance mit Schwerpunkt Ressourcenbündelung.

4.2.1 Sozialräume als Planungs- und „Zuständigkeitsräume“ für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe

Sozialräume als Planungs- und „Zuständigkeitsräume“ für Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe beziehen sich auf ein Territorium, das durch „strukturelle oder soziale Merkmale“ abgegrenzt wird (Deinet, 2002, S. 31). Ein solcher Planungsraum dient als räumlicher Zuständigkeitsbereich von Fachkräften kommunaler Jugendämter und der Eingliederungshilfe als Basis für Interventionen: „Durch uns an dieser Stelle und nicht durch andere oder in anderen Räumen“, könnte das Motto heißen. Unter anderem geht es darum, die jeweilige Ausstattung mit Angeboten und Einrichtungen der Jugendhilfe in diesen Räumen festzustellen und hier gegebenenfalls Angleichungen vorzunehmen. Mitarbeitende von sozialraumorientierten Teams der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe finden hier die „Fälle“, für die sie nach dem Adress- bzw. Wohnortprinzip zuständig sind.

Zu den Struktur- und sozialen Merkmalen als Kriterien zur Ausweisung und Abgrenzung solcher Sozialräume zählen in der Regel (vgl. u.a. Deinet, 2002, S. 31; Franke, 2011, 65 ff.): Ausstattung mit sozialen Infrastruktureinrichtungen, sozio-ökonomische und sozialstrukturelle Merkmale von Sozialraumbewohner*innen, physische Barrieren wie Hauptverkehrsstraßen und Bahntrassen, siedlungsstrukturelle Brüche wie Übergänge von Wohnbebauung in naturnahe Flächen. Auch eine für Verwaltungsmitarbeitende handhabbare Gebietsgröße nach Einwohner*innenzahl ist oftmals Kriterium. So verweist Reutlinger (2009) auf Minder, nach dem Sozialraumgrößen mit einer Einwohnerzahl zwischen 30.000 und 80.000 Menschen gangbar seien, verweist aber auch auf Hinte, nach dem es lediglich 4.000 bis 10.000 Bewohner*innen sind. Auch können Sozialräume mit statistischen Datenräumen einer Stadt gleichgesetzt sein.

Im Rückgriff auf die Befassung mit Raumtheorien und -begriffen haben wir es hier also mit absoluten und relationalen Raumvorstellungen zu tun, die einen funktionalen Rahmen für raumunabhängige Zielstellungen der handelnden institutionellen Akteure bilden. Man könnte dies als das „Basisset“ sozialräumlichen Arbeitens bezeichnen.

4.2.2 Sozialraum als Ressource: Das Fachkonzept Sozialraumorientierung

Unter dem Slogan „Vom Fall zum Feld“ bezieht der sozialräumliche Ansatz, der vom Institut für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientierte Arbeit und Beratung (ISSAB) der Universität Duisburg-Essen entwickelt wurde, die Ressourcen, die im Sozialraum selbst gesehen werden, in die Arbeit von institutionellen

Akteuren des Jugendamtes und anderer Verwaltungsbereiche, (lokaler) Institutionen und Organisationen ein (vgl. Hinte, 2019; o.J.). Das Fachkonzept Sozialraumorientierung des ISSAB dient vielen Kommunen als Grundlage sozialräumlicher Arbeitsprinzipien sowohl der Kinder- und Jugendhilfe als auch der Eingliederungshilfe.

Das Konzept kann als ein Vorschlag gewertet werden, das Verständnis von Sozialraum zu schärfen bzw. Verkürzungen sozialraumorientierten Handelns auf räumlich definierte Zuständigkeiten für Einzelfallhilfen nach Leistungskatalogen des SGB aufzuweiten. Im Kern ist es ein Ansatz der Sozialen Arbeit/Gemeinwesenarbeit im Kontext der Jugend- und zunehmend auch der Behindertenhilfe mit Blick auf Inklusion (vgl. Hinte, o.J., S. 1). Dabei ist es nicht nur wichtig, gesetzliche Leistungen im Sozialraum als „Zuständigkeitsraum“ zu gewähren bzw. zu erbringen. Vielmehr geht es darum, hier auch „Arrangements zu schaffen und Verhältnisse zu gestalten, in denen sich Menschen nach ihrem eigenen Lebensentwurf entwickeln können“ (vgl. Hinte, o.J., S. 1). Damit wird der Sozialraum zum „Feld“, zur lebensweltlichen Um-Welt mit einer Vielzahl von Ressourcen, die für die Realisierung eben jener Lebensentwürfe genutzt werden können. Es geht darum, „leistungsgesetzliche Möglichkeiten mit individuellen Ressourcen zu verbinden, Unterstützung bei der Organisation von Alltagsprozessen zu geben und mit Blick auf individuelle und sozialräumliche Möglichkeiten Verbindungen zu anderen hilfreichen Akteuren herzustellen“ (Hinte, o.J., S. 2). Das Fachkonzept Sozialraumorientierung zeichnet sich unter anderem durch folgende Punkte aus (Hinte, 2019, S. 7–8):

- Zentraler Fokus ist das (Zusammen-) Leben im „Sozialraum“.
- Dabei stehen alltägliche und alltagsrelevante Wahrnehmungen und Interessen der „Zielgruppen“ im Mittelpunkt.
- Groß geschrieben werden „Selbstwirksamkeit“ bzw. „Empowerment“ von „Zielgruppen“, deren Handlungswille und -kompetenzen und Möglichkeiten des „Selber-Machens“ identifiziert und unterstützt werden. Damit steht weniger Betreuung als vielmehr Aktivierung im Vordergrund.
- Für Leistungsempfangende der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe gilt dies gleichermaßen: Ziele sollten nicht für die Leistungsberechtigten, sondern mit ihnen gemeinsam erarbeitet werden, wobei eine (reine) Defizitorientierung zu vermeiden ist.
- Dabei spielen die Ressourcen des Sozialraums eine gewichtige Rolle, die erschlossen werden müssen: Nachbarschaft und soziale Netzwerke, lokale Vereine und Religionsgemeinschaften, alltägliche „Gelegenheiten im Raum“ (beispielsweise für ein Praktikum beim lokalen Einzelhändler), sozialökonomische Angebote wie Repaircafés und Tauschbörsen, Treffpunkte etc. „Die Erkundung derlei Ressourcen im Rahmen sog. ‚fallunspezifischer Arbeit‘ (...) ist ein wesentliches Element im Portfolio sozialräumlicher Aktivität“ (Hinte, o.J., S. 10)⁸.
- Wesentliche Grundlage eines so verstandenen Sozialraumansatzes ist die Vernetzung relevanter (professioneller) Akteure wie Träger, Fachkräfte unterschiedlicher Bereiche der Stadtverwaltung, Stadtteilvereine und andere Formen lokaler Selbstorganisation. Es geht also um eine „strukturell verankerte Kooperation über leistungsgesetzliche Felder hinweg“ (Hinte, 2019, S. 8).

Besonders hervorgehoben werden dabei zwei Aspekte, die bereits im Zentrum von Ansätzen der Gemeinwesenarbeit der 1970er-Jahre standen: Orientierung an Interessen – im Gegensatz zu Wünschen – sowie Handlungsbereitschaft (Selbstwirksamkeitspotenziale) der Betroffenen und die Entwicklung/Nutzung lebensweltlicher, sozialraumbezogener Ressourcen (Hinte, 2019, S. 4). Eine so verstandene Sozialraumorientierung entwickelt sich weg „von der auf den Klienten bezogenen Haltung des ‚Ich weiß, was für dich gut ist (...)‘ über das ‚Eigentlich weiß ich schon, was für dich gut ist, aber ich höre dir erst mal zu.‘ hin zum

⁸ Dazu auch Früchtel (o.J., S. 10): „In der Fallarbeit konzentrieren sich die Fachkräfte auf Einzelfälle (...) und versuchen, fallbezogen eine geeignete Unterstützung zu leisten oder zu vermitteln. Die fallunspezifische Arbeit hingegen versucht Potenziale des Stadtteils, der Straße, des Dorfes, der Gewerbe etc. in den Blick zu bekommen, die in der Fallarbeit zum Tragen kommen können. Dadurch erschließen sich Möglichkeiten für den professionellen Blick, die das Gemeinwesen bieten könnte, würde man es mobilisieren. Damit die Fachkräfte diese Potenziale in der Fallarbeit nutzen können, müssen sie sie kennen oder vielleicht sogar erst aufbauen“.

konsequenten ‚Dein Wille wird ernst genommen (...) [und] ich will mich ihm mit meinen fachlichen Kompetenzen und den leistungsgesetzlichen Möglichkeiten stellen.‘ – und dies immer bei hoher Aufmerksamkeit bzgl. des sozialräumlichen Kontextes“ (Hinte, 2019, S. 5–6).

Aus der Betroffenenperspektive heißt dies: Ich werde entsprechend meiner Ziele bei der Inanspruchnahme sozialstaatlicher Leistungen sowie auch bei der Nutzung meines alltäglichen Lebensumfeldes im Sozialraum gleichermaßen unterstützt. „Wir haben es hier einerseits mit einem hochgradig personenbezogenen Ansatz und andererseits mit einem sozialökologischen, auf die Veränderung von Verhältnissen zielenden Ansatz zu tun, und zwar mit einer integrierenden Zusammensicht“ (Hinte, o.J., S. 6). Damit umfasst das Fachkonzept Sozialraumorientierung die drei Bereiche der Sozialarbeit (vgl. Noack, 2021):

- **einzelfallspezifische Arbeit** im direkten Bezug auf Leistungsberechtigte und ihr soziales Umfeld im jeweiligen Sozialraum,
- **einzelfallübergreifende Arbeit**: Gruppenarbeit mit mehreren Einzelfällen in vergleichbarer Situation im gleichen Sozialraum sowie
- **einzelfallunspezifische Arbeit**: Entwicklung und Erschließung von Ressourcen im/des Sozialraum(s).

Was bedeutet dies organisational für sozialräumlich handelnde Fachkräfte insbesondere der Kinder- und Jugendhilfe? Je nach Kommune werden dazu unterschiedliche Modelle erprobt bzw. umgesetzt – so in einigen Berliner Bezirken, in Essen, Hannover, Rosenheim, Stuttgart, Ulm und im Kreis Nordfriesland (vgl. hier und für nachfolgende Aufzählung: (Hinte, 2019, S. 12–19). In der Regel gehören dazu:

- Finanzierungen über Sozialraumbudgets (siehe nächstes Kapitel),
- Einsatz „integrierter Teams mit territorialem Bezug in der Zuständigkeit von Regionalleitungen“ anstelle von „klassischen Fachabteilungen“ der Jugendämter,
- Steuerung von Personal und Finanzmitteln „über lebensweltliche Bezugsgrößen wie Bezirke oder andere regionale Einheiten“,
- Erbringen von Hilfen „verstärkt mit sozialräumlichem Bezug“ sowie insgesamt,
- Kombination von „professionellen Hilfen und lebensweltlichen Unterstützungsmöglichkeiten“.

Sozialräumlich agierende Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe beschäftigen sich nicht nur mit den jeweiligen Einzelfällen, sondern es gehört auch zu ihren Aufgaben, „darüberhin-
ausgehende Ressourcen“ im Sozialraum zu identifizieren, zu erschließen und in die Arbeit einzubeziehen (Hinte 2019a: 16). Im Mittelpunkt stehen damit Sozialraumteams, „die in einem Planungsraum für einzelfallspezifische, einzelfallunspezifische und einzelfallübergreifende Arbeit zuständig sind“ (Früchtel et al., 2013, S. 208–209; Noack, 2021 nach)⁹.

Bei allen potenziellen Stärken dieses Konzeptes relativiert (Hinte, 2019, S. 15), es fokussiere überwiegend auf Sozialarbeit, weshalb bestimmte „hochspezialisierte Settings“ gegebenenfalls weniger davon profitierten und eher in die Hände spezialisierter Träger gehörten. Dies kann insbesondere im Bereich der Eingliederungshilfe der Fall sein, die es mit Menschen zu tun hat, die gegebenenfalls Schwierigkeiten haben, ihre Interessen und ihren Willen (umfänglich) zu artikulieren, deren Interessen und Willen schädlich für sie selbst oder ihr Umfeld sein können (zum Beispiel bei Suchterkrankungen oder psychischen Einschränkungen).

⁹ Dabei handelt es sich um Fachkräfte des Leistungsträgers und eines Leistungserbringers oder eines Leistungserbringerverbands, die auf Basis eines Leistungsvertrages ihren Versorgungsauftrag sozialräumlich erfüllen. Die fachliche Qualität der Leistungserbringung wird im Rahmen eines Fachcontrollings mit Blick auf Ziele, Standards, Indikatoren überprüft (Noack, 2021).

gen) bzw. die auch über Empowerment und Aktivierung hinaus auf Unterstützung bei ihrer basalen Lebensführung angewiesen sind (Röh, 2019)¹⁰. Aus diesem Grund plädiert Röh (2019) dafür, „die Eingliederungshilfe als ein System an Hilfen für besonders vulnerable Gruppen zu verstehen, das daher einer eigenen, ethisch sensiblen Programmatik bedarf, die es schafft, Prinzipien wie Freiheit und Sicherheit in der Unterstützung der eigenen Lebensführung gut miteinander zu vereinen“. Insgesamt sieht Röh (2019) eher die Herausforderung, das „richtige Maß an Fürsorge und Selbstbestimmung“ und den „richtigen Weg zur Selbstsorge durch Fürsorge“ zu finden. Dies nicht im Sinne von Bevormundung, Defizitorientierung oder Pathologisierung, sondern mit Blick auf eine „Ethik der Achtsamkeit (...) oder auch die advokatorische Ethik (...), die uns das schwierige Verhältnis von Selbst- und Fremdbestimmung, von Assistenz, Unterstützung auf der einen und Angewiesenheit und Schutz auf der anderen Seite vor Augen führen“ (Röh, 2019)¹¹.

Mit der Argumentation von Röh (2019) ginge es nicht mehr (nur) um ein „Vom Fall zum Feld“, sondern auch um ein „Der Fall im Feld“ – wobei die Bedeutung des „Feldes“ als lebensweltliche Ressource Sozialraum nach wie vor eine große Bedeutung hat.

4.2.3 Sozialraum als verräumlichte Finanzierungsbasis: Das Konzept Sozialraumbudget

Mit Sozialraumbudgets wird ein Großteil der im jeweiligen Rechtskreis anfallenden Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe innerhalb von Sozialräumen im Sinne territorial abgegrenzter Zuständigkeits- oder Planungsräume finanziert. Sie sind ein „Finanzierungsinstrument sozialer Dienste und Einrichtungen (...), das in der Jugendhilfe in vielen Variationen erprobt wird“ (Dahme & Wohlfahrt, 2005, S. 266).

Inhaltliches Ziel von Sozialraumbudgets – im Gegensatz zu rein einzelfallbezogenen Finanzierungen der Kinder- und Jugendhilfe oder der Eingliederungshilfe – ist es, die Arbeit mit Leistungsberechtigten stärker in deren lebensweltliche Kontexte zu stellen bzw. die Ressourcen „ihres“ Sozialraums erstens besser zu kennen und zweitens dadurch besser nutzen zu können. Es geht also um eine „stärkere lebensweltliche Orientierung sowie systematische fallunspezifische Arbeit seitens der Träger von erzieherischen Hilfen“ (Hinte, 2019, S. 14).

Aus finanzierungs- und organisationspolitischer Sicht können mit Sozialraumbudgets zwei Dilemmata überwunden werden: Zum einen der Umstand, dass die Finanzierungsformen der klassischen Einzelfallhilfe kaum fallunspezifische Arbeit zulassen: „Leistungserbringer werden in der Regel über Fachleistungsstunden für einzelfallspezifische Tätigkeiten bezahlt. Daher werden die Fachkräfte auch nur einzelfallspezifisch tätig“ (Noack, 2021). Zum anderen sind Leistungserbringer üblicherweise gesamtstädtisch aufgestellt und haben daher keine spezifischen räumlichen „Zuständigkeitsgebiete, in denen sie einzelfallunspezifisch tätig werden könnten“ (Noack, 2021). Damit entsprechen sich die Konzepte Sozialraumorientierung und Sozialraumbudget ebenso wie deren Intentionen Verwaltungsmodernisierung und Kostenmanagement als jeweils „zwei Seiten einer Medaille“ (Dahme & Wohlfahrt, 2005, S. 268). Unter dem Aspekt Kostenmanagement weist Merchel (2001, S. 374; zitiert nach Dahme & Wohlfahrt, 2005, S. 266) darauf hin, dass man sich durch die „Verlagerung der Steuerungsverantwortung durch Budgetvergabe an basisnähere Organisationseinheiten [auch] einen zielgerichteteren und sparsamen Umgang mit dem Budget“ erhofft. Und Hinte (2002, S. 108–109; zitiert in Dahme & Wohlfahrt, 2005, S. 268) betont, dass tatsächlich

¹⁰ Dies gilt zum Beispiel für Bevölkerungsgruppen, die bei allen damit verbundenen normativen Problemen des „Normalen“ und des „Wünschenswerten“ im psychischen und psychosozialen Bereich auf Unterstützung angewiesen sind.

¹¹ Wenn davon ausgegangen wird, dass der Wille nicht absolut, sondern immer nur relativ frei im Kontext von Sozialisation und gesellschaftlicher Einbettung ist, gelte dies vor allem auch für Menschen in institutioneller Betreuung – diese nämlich definierten „Möglichkeiten und Grenzen der Lebenserfahrung“, Handlungsspielräume und -alternativen (Röh, 2019) mit all ihren Limitationen für darüber hinausgehende Willensbekundungen. Und schließlich würden – ebenfalls zumindest in der Eingliederungshilfe – die Konsensorientierung im Gesamtplanverfahren nach § 117 Abs. 1 SGB IX und der „Mehrkostenvorbehalt, der dem Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten Grenzen setzt“ (Röh, 2019), das Willensprinzip einschränken.

diese basisnäheren Organisationseinheiten (wie HzE-Träger) gemeint sind und es sich „nicht um eine jugendamtsintern vorgenommene und auf soziale Räume heruntergebrochene (beim ASD angesiedelte) Budgetierung handelt“.

Die Höhe von Sozialraumbudgets bemisst sich an den prognostizierten Leistungen im Zuständigkeitsbereich der Kinder- und Jugendhilfe. Entsprechende „Sachziele sind alle in einem Sozialraum in einem vereinbarten Zeitraum anfallenden Hilfen“. Es handelt sich um „gedeckelte (plafondierte) Geldmengen, mit denen alle vertraglich vereinbarten anfallenden Leistungen zu finanzieren sind“ (Dahme & Wohlfahrt, 2005, S. 267) Berechnungsgrundlage sind die in einem „Basisjahr erbrachten Hilfeleistungen für die Leistungsberechtigten, die im jeweiligen Planungsraum wohnen (...). Im folgenden Budgetjahr werden alle bisherigen und neuen Hilfeleistungen in einem Planungsraum aus diesem Budget finanziert“ (Noack, 2021).

Zur Frage, welche Leistungen mit welchen Anteilen durch Sozialraumbudgets finanziert werden sollen, empfiehlt die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt), im Dreiklang fallspezifische, fallübergreifende und fallunspezifische Arbeit letzterer zehn Prozent eines Sozialraumbudgets zuzuschreiben (Dahme & Wohlfahrt, 2005, S. 269). Damit werden „Fachkräfte der leistungserbringenden Träger (...) dafür bezahlt, Kontakte etwa zu Sportvereinen, Familienbildungsstätten, Bürgerzentren, Kitas, Pflegestützpunkten und Ernährungsberatungsstellen, aber auch zu nicht-professionellen Ressourcen aufzubauen und zu pflegen, um sie dann ‚parat‘ zu haben, wenn bspw. in einer Familie ein sportliches Freizeitangebot für den jüngsten Sohn gesucht wird. (...) Das ist für leistungserbringende Träger, die stadtweit Einzelfälle übernehmen und die über Fachleistungsstunden ausschließlich für Einzelfallarbeit finanziert werden, kaum möglich“ (Noack, 2021).

Kritiker werfen der Idee des Sozialraumbudgets vor, damit vor allem Effizienzkriterien erfüllen zu sollen und den Sozialraumansatz auf Finanzierungsfragen samt Einsparpotenziale zu reduzieren. Zudem bestehe die Gefahr, dass im Falle einer starken Inanspruchnahme von Leistungen gegebenenfalls nicht mehr ausreichende Mittel für alle bedürftigen Einzelfälle zur Verfügung stehen, da diese territorial gedeckelt sind (Dahme & Wohlfahrt, 2005, S. 267; Noack, 2021). Außerdem bestehe die Gefahr, dass Träger ausgeschlossen werden, die nicht Teil eines Leistungsvertrages sind, von „Betroffenen“ jedoch als Leistungserbringer gewählt wurden. Und schließlich wird zu bedenken gegeben, mit Finanzmitteln, die im Kern für Einzelfallhilfen gedacht sind, fallunspezifische infrastrukturelle Maßnahmen und Projekte im Sozialraum zu finanzieren (Noack, 2021).

Dagegen wird argumentiert, mit Blick auf die Höhe von Sozialraumbudgets gebe es Nachverhandlungsmöglichkeiten, da die Rechtsansprüche von Individuen nicht verletzt werden dürften: „Daher finden sich in den Leistungsverträgen der Kommunen, die ein budgetäres Finanzierungsinstrument eingeführt haben, Nachverhandlungsklauseln, mit denen eine Nachfinanzierung des Budgets anhand festgelegter Nachverhandlungsindikatoren geregelt wird“ (Noack, 2021). Dem Ausschluss einzelner Träger aus Leistungsverträgen lasse sich mit entsprechenden Öffnungsklauseln entgegenreten – letztlich ebenfalls mit Blick auf die Rechtsansprüche von Individuen (Möglichkeit der Wahl von Leistungserbringern). Und zum Vorwurf der Zweckentfremdung von Mitteln wird argumentiert: „Einzelfallunspezifische Arbeit ist integraler Bestandteil der Einzelfallarbeit. Auch wenn bereits vor Einzelfallansprüchen einzelfallunspezifisch gearbeitet wird, ist einzelfallunspezifische Arbeit keine Infrastrukturarbeit, weil sie nur von jenen Fachkräften geleistet wird, die einzelfallspezifisch arbeiten“ (Noack, 2021).

Wenn jedoch baulich-physische Ressourcen wie das Wohnumfeld inklusive Gestaltung von Straßenräumen oder von Grün-, Frei(zeit)-, Sport- und sonstige Bewegungsflächen samt Fragen ihrer quantitativen und qualitativen Ausstattungsmerkmale, ihrer Nutzbarkeit bis hin zu Barrierearmut oder -freiheit aus der „Zielgruppen“-Perspektive in den Blick kommen (Stichworte Wahrnehmung und sozial produzierter Raum), sind eben jene Akteure gefragt, die diese Ressourcen gestalten (können). Damit kommen wir in den Bereich der Stadt- und vor allem Quartiersentwicklung mit ihren baulich-investiven Ressourcen.

4.2.4 Sozialraum als Grundlage integrierter Quartiersentwicklung

Insbesondere durch das Städtebauförderungsprogramm „Soziale Stadt“, das im Jahr 1999 gestartet wurde und seit 2020 mit dem Programm „Sozialer Zusammenhalt – Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten“ weitergeführt wird, ist der Sozialraumansatz auch in der Stadt- und Quartiersentwicklung (wieder) prominent geworden. Der Quartiersbegriff meint hier die in Kapitel 3.2 ausgeführte Schnittstelle physischer und baulicher Strukturen sowie sozialer Prozesse. Als „Programmgebiete“ in Relation zu Gesamtstadt und benachbarten Teilräumen sowie als Bühne und Produkt sozialer Prozesse finden sich hier alle drei in Kapitel 3.1 angesprochenen theoretischen Raummodelle wieder.

In Weiterentwicklung des Zielekanons der Sozialen Stadt verfolgt das Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt das übergeordnete Ziel, „zur Behebung der komplexen städtebaulichen und funktionalen Missstände sowie sozioökonomischen Herausforderungen in den Stadt- und Ortsteilen beizutragen und durch Stabilisierung und Aufwertung die Lebensbedingungen und Lebensqualität der Bewohnerinnen und Bewohner zu verbessern. (...) Mit frühzeitiger und enger Beteiligung der Bewohnerschaft und weiterer relevanter Akteurinnen und Akteure werden integrierte Strategien erarbeitet, in denen Maßnahmen gebündelt werden und die den Handlungsrahmen für alle weiteren Entscheidungen bilden. Mit dem Programm werden städtebauliche Investitionen der Kommunen in das Wohnumfeld, in die Infrastruktur und in die Wohnqualität unterstützt. Sie sollen in den Gebieten zu mehr Nutzungsvielfalt, Generationengerechtigkeit und Familienfreundlichkeit führen, sowie Bildungschancen, Integration und gesellschaftlichen Zusammenhalt aller Bevölkerungsgruppen stärken (...)“ (BMWSB, 2023a, S. 19).

Der Sozialraumansatz der integrierten Quartiersentwicklung nach dem „Arbeitsprinzip Soziale Stadt“ umfasst vor allem folgende Handlungselemente einer Mehrebenen-Governance als strategische Handlungsfelder (vgl. u.a. Franke et al., 2013, S. 195-200):

- **Raumorientierung:** Zielsetzungen, Konzepte, Organisationsprinzipien, Maßnahmen und deren Umsetzung fokussieren auf eigens dafür ausgewiesene Programmgebiete, die im gesamtstädtischen Vergleich identifiziert wurden (vgl. § 171e BauGB und Kapitel 4.1.3). In der Regel geschieht die Programmgebietsausweisung entlang administrativer Grenzen von (politischen) Bezirken oder Stadtteilen, physischen Barrieren wie Hauptverkehrsstraßen, Eisenbahntrassen, Wasserläufen o.ä., siedlungsstrukturellen Grenzen oder Übergängen (beispielsweise Wohnbebauung – Grün- und Naturflächen). Auch werden Datenräume als Abbilder „sozialräumlicher“ Zusammenhänge zu Grunde gelegt (sozioökonomische und sozialstrukturelle Merkmale von Sozialraumbewohner*innen), außerdem subjektive Einschätzungen von Programmverantwortlichen und anderen Expert*innen. Damit handelt es sich bei Programmgebieten der Sozialen Stadt um territoriale Zuständigkeits- und Zielräume für professionelle Akteure, die an der Maßnahmen- und Projektumsetzung beteiligt sind (vgl. Konzepte des absoluten und relationalen Raums).
- **Aktivierung und Beteiligung:** Programmgebietsbewohner*innen und andere lokale Akteure wie Gewerbetreibende sollen weit über förmliche Beteiligungsverfahren hinaus in die Entwicklung und Umsetzung von Maßnahmen und Projekten vor Ort einbezogen werden. Dabei geht es sowohl darum, zu einzelnen Personen oder Personengruppen proaktiv und projektunabhängig Kontakt aufzunehmen und deren Interessen sowie Mitwirkungsmöglichkeiten kennenzulernen (Aktivierung) – beispielsweise im Rahmen von Marktplatz- oder Haustürgesprächen –, als auch um organisierte Beteiligungsformate wie Stadtteilkonferenzen (Wahrnehmungen und Aushandlungen im Sinne sozial produzierter Räume).
- **Ressourcenbündelung:** Im Zentrum des Ansatzes „Soziale Stadt“/„Sozialer Zusammenhalt“ steht die Bündelung aller notwendigen Ressourcen. Damit ist zum einen das Know-How unterschiedlicher Akteure innerhalb und außerhalb von Politik und Verwaltung gemeint: von der Gebietsbewohnerin bis zum Jugendamtsleiter, von der Stadtplanerin bis zum Arzt vor Ort, vom Vorsitzenden des Kleingartenvereins bis zum Streetworker. Zum anderen meint Ressourcenbündelung auch das Zusammenspiel unterschiedlicher Finanzierungsquellen: Programme der Städtebauförderung können investive Mittel

bereitstellen, mit denen die räumlich-physischen Lebensbedingungen vor Ort entwickelt bzw. verbessert werden können. Für Maßnahmen und Projekte im sozial-integrativen Bereich müssen daher andere Finanzierungsmöglichkeiten erschlossen werden.

- Vernetzungsorientiertes Mehrebenen-Management: Grundlage für diese komplexen Prozesse von Kommunikation, Koordinierung, Kooperation, Koproduktion ist ein vernetzungsorientiertes Management, das die kommunale Verwaltung ebenso umfasst wie das Programmgebiet sowie den „Raum“ zwischen diesen beiden Ebenen: Auf der Verwaltungsebene geht es unter anderem darum, mit einem sozialräumlichen Blick ämterübergreifend zusammenzuarbeiten und für die Vor-Ort-Ebene ansprechbar zu sein. Auf der Ebene des Sozialraums Programmgebiet ist eine niedrighschwellige Anlaufstelle mit „Motoren“- Funktion notwendig, die sich auch um die Vernetzung von Vor-Ort-Akteuren und ihren Angeboten kümmert. Im intermediären Bereich zwischen Verwaltungs- und Vor-Ort-Ebene geht es unter anderem darum, die „Verwaltungs-“ und die „Lebenswelt“ samt ihrer unterschiedlichen Logiken und Handlungsweisen miteinander zu vernetzen (vgl. Franke & Grimm, 2002). In der Programmstrategie Sozialer Zusammenhalt wird eine „frühzeitige Einbindung, Vernetzung und Zusammenarbeit aller relevanter Akteursgruppen, inklusive der lokalen Gemeinwesenarbeit und Träger der Kinder und Jugendhilfe und Institutionen der Zivilgesellschaft und der Wirtschaft, zum Beispiel der Wohnungswirtschaft“ stark betont (BMWSB, 2023a, S. 25).

Das Spektrum inhaltlich-thematischer Handlungsfelder für die Entwicklung von Programmgebieten des „Sozialen Zusammenhalts“ ist sehr breit und umfasst gleichermaßen die Bereiche Bau/Städtebau, technische und soziale Infrastruktur, Mobilität, Umwelt, Kultur, Wirtschaft, soziales Zusammenleben. Allein mit Blick auf Schnittstellen zu den Aufgabenbereichen der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe bzw. unter dem Stichwort „inklusionsgerechte Kommune“ sind dies:

- „Erhalt und Schaffung bedarfsgerechter, bezahlbarer Wohnangebote zur Unterstützung langfristig sozial- und altersgemischter, inklusiver und stabiler Bewohnerstrukturen, auch in Verknüpfung mit der sozialen Wohnraumförderung“ (BMWSB, 2023a, S. 23),
- „an den Bedarfen der Bevölkerungsgruppen ausgerichtete öffentliche und wohnortnahe Räume mit hoher Gestaltungs- und Aufenthaltsqualität sowie Nutzbarkeit, Erreichbarkeit und Sicherheit“ (BMWSB, 2023a, S. 23),
- „qualitätsvolle, an den Bedarfen der Bevölkerungsgruppen ausgerichtete Angebote sozialer und kultureller Infrastrukturen, vorzugsweise multifunktional und mit hoher baukultureller Qualität sowie Nutzbarkeit und Erreichbarkeit“ (BMWSB, 2023a, S. 23),
- „gute verkehrliche Anbindung“ (BMWSB, 2023a, S. 23),
- „städtebauliche Einbettung des Quartiers in das Umfeld, Überwindung von Barrieren“ (BMWSB, 2023a, S. 23),
- „Beitrag (...) zu Umweltgerechtigkeit und Gesundheitsförderung“ (BMWSB, 2023a, S. 23),
- „Unterstützung der Gemeinwesenarbeit zur Integration und Teilhabe aller Bevölkerungsgruppen“ (BMWSB, 2023a, S. 24),
- „Stärkung aktiver Nachbarschaften und des Stadtteillebens sowie (...) nachbarschaftlicher sozialer Netzwerke“ (BMWSB, 2023a, S. 24),
- „Verbesserung der räumlichen Angebote zur Nahversorgung und Stadtteilkultur“ (BMWSB, 2023a, S. 24),
- „Stärkung der Infrastruktur der Daseinsvorsorge“ (BMWSB, 2023a, S. 24),
- „Beitrag zur Verbesserung der medizinischen und gesundheitspräventiven Angebote“ (BMWSB, 2023a, S. 24),

- Erhalt, Schaffung und Verbesserung formaler und non-formaler Bildungseinrichtungen (BMWSB, 2023a, S. 25),
- Beitrag zu Bildungs- und Qualifizierungsangeboten und Räume für digitale Teilhabe und Selbstermächtigung (BMWSB, 2023a, S. 25),
- Öffnung der Schulen zum Stadtteil (BMWSB, 2023a, S. 25),
- Beitrag zur Förderung der Umwelt- und Gesundheitskompetenz (BMWSB, 2023a, S. 25),
- Beitrag zur Förderung der Sprach- und Sozialkompetenz (BMWSB, 2023a, S. 25).

Damit fokussiert das Programm Sozialer Zusammenhalt gleichermaßen auf die „bauliche Hülle“ von Quartieren als Sozialräume wie auch auf deren (infra-)strukturelle Ausstattungen und vor allem auf Quartiersbewohner*innen in ihren Nachbarschaften und Lebenswelten. Mit dem Anspruch, die Vielfalt institutioneller Akteure und deren Angebote vor Ort zu vernetzen, also in die Quartiersarbeit einzubeziehen, geht es unter anderem um Versuche der Einbettung vorrangig subjektbezogener Maßnahmen und Leistungen in den weiteren Quartierskontext.

Zwischenbetrachtung 2

Mit Blick auf die Kurzdarstellungen der rechtlichen und konzeptionellen Grundlagen für Sozialraumorientierung in Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie integrierter Quartiersentwicklung lassen sich zusammenfassend – aus einer nicht-juristischen Perspektive – folgende Thesen formulieren:

- 1) Kommunale Jugendämter sind frei, Sozialräume nach eigenen Maßgaben zu identifizieren, abzugrenzen, inhaltlich zu definieren, zu organisieren und sozialraumbezogene Zielsetzungen zu operationalisieren. In den Sozialgesetzbüchern VIII und IX finden sich hierzu keinerlei Konkretisierungen bzw. wird offenbar davon ausgegangen, dass Sozialräume bereits gegeben sind.
- 2) Sozialraumorientierte Arbeit von Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe umfasst nicht nur Angebote und Leistungen unmittelbar aus beiden Rechtskreisen, sondern kann weit in die Bereiche Quartier, Nachbarschaft, Lebenswelt hineinreichen. Wenn nämlich in § 16 SGB VIII festgestellt wird, dass mit Angeboten und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe „die Entwicklung vernetzter, kooperativer, niedrighschwelliger, partizipativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen unterstützt werden“ soll, lässt sich dies auch in Richtung Quartierskontexte, die nicht ausschließlich auf Angebote der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt sind, interpretieren. Ähnlich kann man § 76 SGB IX für die Eingliederungshilfe lesen, wenn es heißt, „Leistungsberechtigte“ seien „zu einer möglichst selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung (...) in ihrem Sozialraum zu befähigen“ bzw. dabei zu „unterstützen“. Gleiches gilt für § 106 SGB IX, worin es unter anderem um die „Vorbereitung von Möglichkeiten der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft“ geht.
- 3) Zumindest im Bereich der Eingliederungshilfe umfasst Arbeit im Sozialraum auch die räumlichen Aspekte selbst. Dies könnte im Zuge der inklusiven Lösung zukünftig auch in stärkerem Maße für den Bereich Kinder- und Jugendhilfe gelten. Nach § 97 SGB IX sind Fachkräfte der Eingliederungshilfe nämlich gehalten, sich „umfassende Kenntnisse über den regionalen Sozialraum“ anzueignen – vorrangig im Hinblick auf „Möglichkeiten zur Durchführung von Leistungen der Eingliederungshilfe“; der Passus schließt jedoch einen weiteren Betrachtungsradius nicht aus.
- 4) Eine umfassende integrierte Quartiersentwicklung wird vor allem durch das Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt induziert. Laut Baugesetzbuch betrifft es klar abzugrenzende Gemeindeteile als Programmgebiete („Behälterräume“), die im gesamtgemeindlichen Vergleich durch soziale, ökonomische, bauliche, infrastrukturelle und umweltbezogene Benachteiligungen gekennzeichnet sind.

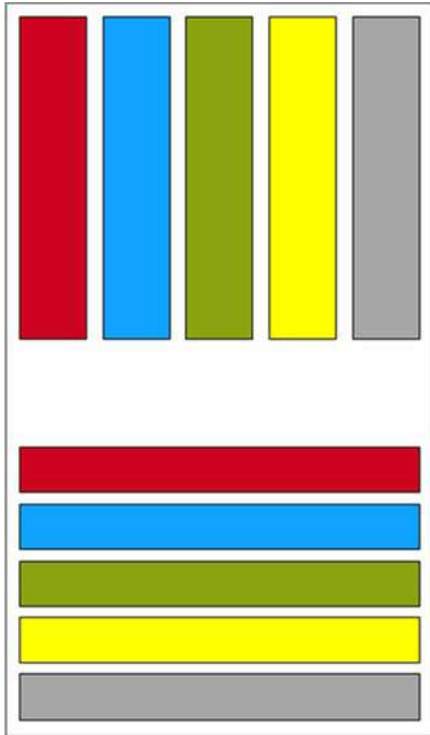
- 5) Eine ganzheitliche Umsetzung des Programms Sozialer Zusammenhalt mit seinem Fokus auf Investitionen in städtebauliche Maßnahmen ist auf Ressourcen Dritter im nicht-investiven, sozial-integrativen Bereich angewiesen (Ressourcenbündelung). Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe sind solche Ressourcen.
- 6) Das Programm Sozialer Zusammenhalt weist große inhaltliche Schnittmengen mit den Zielen von Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe auf. Dies gilt vor allem für die Programmtellziele „Integration aller Bevölkerungsgruppen und (...) Stärkung des Zusammenhalts in der Nachbarschaft“ (BMWSB, 2023b) bzw. „Verbesserung der Integration und Inklusion benachteiligter Bevölkerungsgruppen“ sowie „Verbesserung kinder-, familien- und altengerechter sowie sonstiger sozialer Infrastrukturen“ (VV Städtebauförderung 2022, 2022, S. 10). Zumindest im Rahmen des Programms Sozialer Zusammenhalt adressiert Quartiersentwicklung damit die „bauliche Hülle“ auch für die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Eingliederungshilfe und stellt für beide eine investive Ressource dar.
- 7) Im Fachkonzept Sozialraumorientierung spielen Ressourcen im Sozialraum vor allem mit Blick auf soziale Infrastrukturen und deren Angebote samt Vernetzung entsprechender Akteure eine große Rolle; erschlossen werden sie vor allem im Rahmen fallunspezifischer Arbeit. Der Konnex Soziales-Raum wird weniger hervorgehoben. Fallunspezifische Arbeit kann eine Schnittstelle zu Akteuren mit stärkerer Raumfokussierung vor Ort (aus den Bereichen Stadtplanung, Stadtentwicklung, Grün- und Freiflächenentwicklung) bilden.
- 8) Institutionalisierte Schnittstellen zwischen „Sozialem“ und „Raum“ wurden zumindest im Rahmen der Programmumsetzung Soziale Stadt/Sozialer Zusammenhalt aufgebaut und können von Akteuren der Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe genutzt werden. Quartiermanagements bilden Schnittstellen zwischen räumlichen und sozialen Handlungsfeldern und sollen die dahinter stehenden Akteursgruppen „inklusive der lokalen Gemeinwesenarbeit und Träger der Kinder und Jugendhilfe“ vernetzen (BMWSB, 2023a, S. 25).

Bis hierhin ist deutlich geworden: Es geht um unterschiedliche Modelle, Begriffe und Konzepte sowie deren Klärung, wenn wir über „Sozialraumorientierung“ sprechen. Vor allem jedoch sind fachsektorale Selbstvergewisserungen, Zielstellungen, Organisationsfragen, Ressourceneinsatz und der „Interventionsort“ selbst von besonderem Interesse. Bleibt die Frage: Wie können unterschiedliche Ansätze von Sozialraumorientierung zusammengebracht werden?

5. Sozialraum-Governance: Die Integration verschiedener Sozialraumansätze im „erweiterten Sozialraum“

Stark verkürzt bieten sich angesichts der Vielfalt, manchmal auch Unübersichtlichkeit unterschiedlicher Sozialraumverständnisse und -ansätze zwei prinzipielle Möglichkeiten eines Umgangs damit an: Entweder bleiben die jeweiligen Akteure in ihrem „Metier“, grenzen sich gegen die Perspektiven anderer ab und setzen ihre Vorgaben und Konzepte nach den Maßgaben ihres eigenen professionellen Feldes um. Im Extremfall hätten wir dann in derselben Raumkulisse mehrere Sozialraumansätze gleichzeitig – zum Beispiel der Kinder- und Jugendhilfe, der Eingliederungshilfe, der Quartiersentwicklung und vielleicht noch der Grünflächenplanung – und kämen damit, überspitzt ausgedrückt, vom vielfach beklagten Problem der „Versäulung“ unterschiedlicher fachlich-sektoraler Verwaltungszuständigkeiten nebeneinander zu einer vermutlich ebenso kritikwürdigen „Verschiebung“ unterschiedlicher Sozialraumansätze übereinander innerhalb der gleichen Raumkulisse.

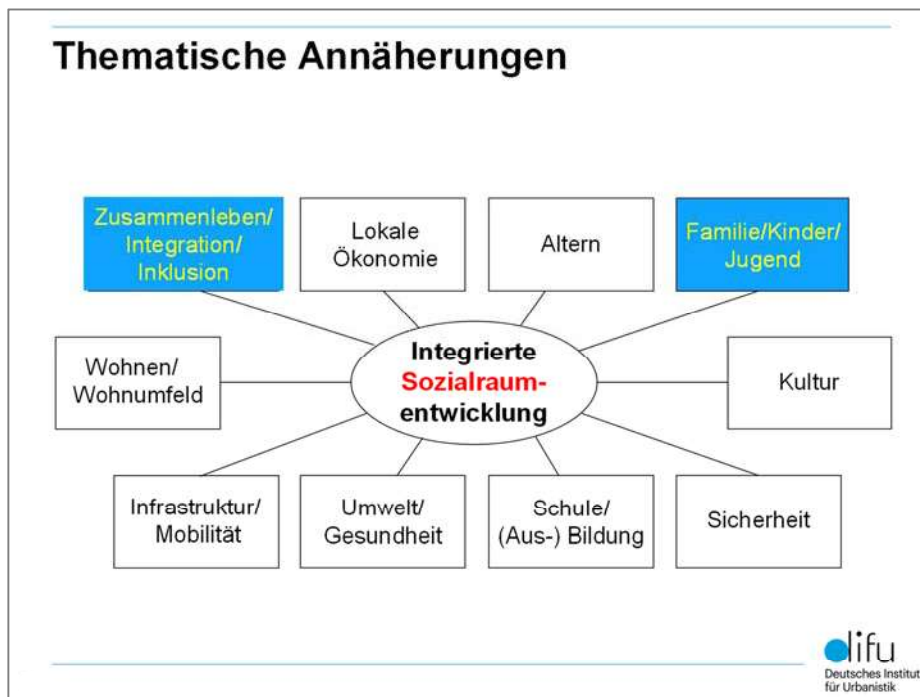
Abb. 4: Von der „Versäulung“ zur „Verscheibung“?



Quelle: Eigene Darstellung

Oder es gibt Möglichkeiten einer Integration verschiedener Sozialraum-Orientierungen als „erweiterte Sozialraumorientierung“ im Sinne einer dann integrierten Sozialraumentwicklung. Nimmt man die „klassischen“ inhaltlich-thematischen Handlungsfelder der integrierten Stadt- und Quartiersentwicklung (vgl. Abb. 5) und setzt sie mit denen einer integrierten Sozialraumentwicklung bzw. des „erweiterten“ Sozialraumansatzes gleich, zeigt sich: (Städte-) bauliche, soziale, infrastrukturelle, umweltbezogene, kulturelle Themen greifen Hand in Hand, auf keines kann verzichtet werden.

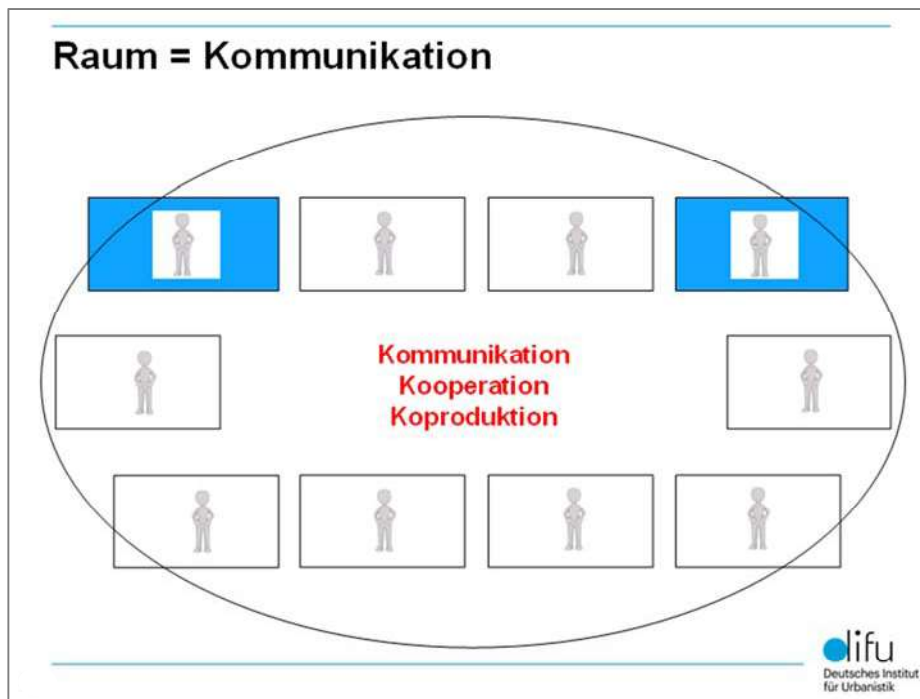
Abb. 5: Themen- und Handlungsfelder einer integrierten Sozialraumentwicklung



Quelle: Eigene Darstellung

Sie sind zugleich lebensweltliche Themen, die aus der Sicht von Quartiersbewohner*innen im Alltag eine Rolle spielen (können), hier nicht aufgetrennt werden und den Sozialraum aus der je individuellen, subjektiven Perspektive damit erst aus-„machen“ (vgl. sozial produzierter Raum in Kapitel 3.1 sowie Begriff der „Lebenswelt“ in Kapitel 3.2). Sollen also alle Themen und Belange ineinandergreifen, kann dies nur durch das intensive Zusammenwirken der unterschiedlichen institutionellen Akteure, die fachlich für diese Handlungsfelder stehen, und die intensive Einbeziehung der Menschen vor Ort bewirkt werden. Somit kann man „Sozialraum“ in Richtung Kommunikations-, Kooperations-, Koproduktions-„Raum“ auflösen (vgl. Abb. 6).

Abb. 6: Sozialraum als Kommunikations-„Raum“



Quelle: Eigene Darstellung; Bildquelle „Männchen“: Peggy und Marco Lachmann-Anke auf pixabay

„Integrieren“ meint hier also in erster Linie das Zusammenführen von „professionellen“ und „nicht-professionellen“ Akteuren, von unterschiedlichen Teilbereichen der Gesellschaft (Mehrheiten und Minderheiten, benachteiligt und weniger benachteiligt ...), von Handlungsfeldern, Zielen, Maßnahmen und Projekten für und in Sozialräumen, letztlich auch von Theorie und Praxis dazu. Dabei kann der lateinische Begriff „integrare“ auch mit „wiederherstellen“, „erneuern“, „wiederaufnehmen“ übersetzt werden – beispielsweise als die „Wiederherstellung einer [mittlerweile] als fragmentiert wahrgenommenen Realität“ (Franke, 2013, S. 36) aus baulicher Hülle, funktionalen Spezifika, umweltbezogenen Elementen, sozialen Gegebenheiten, Wahrnehmungen, Deutungen und Bewertungen.

Wozu das Ganze? Vor allem, um sich der Lebensrealität von „Zielgruppen“ in ihrem alltäglichen Lebensumfeld so annähern zu können, dass Maßnahmen unterschiedlicher Fachlichkeiten weniger nebeneinander, also mit vielen Schnittstellen untereinander durchgeführt werden, sondern dass sie eher wie „aus einer Hand“ wahrgenommen werden können. These: Maßnahmen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe nach SGB VIII und IX sind nachhaltiger, praxisrelevanter und lebensnäher, wenn sie mit solchen beispielsweise in den Bereichen Wohnen, wohnortnahe medizinische Versorgung, Freiraumentwicklung und Wohnumfeldgestaltung (Stichworte Erreichbarkeit, Nutzbarkeit, Barrierearmut oder -freiheit) koordiniert werden. Die Bedarfe ergeben sich vor allem aus der Nutzer*innensicht, weshalb Aktivierung, Beteiligung, Koproduktion nicht nur im Umgriff der eigentlichen Leistungserbringung nach Gesetzeslage, sondern im erweiterten Feld der Lebenswelt Sozialraum notwendig sind.

In diese Richtung können auch die übergeordneten Ziele der Kinder- und Jugendhilfe (§ 1 SGB VIII) (vgl. auch Berghaus et al., 2023) interpretiert werden, wenn es unter anderem heißt, die Kinder- und Jugendhilfe soll es „jungen Menschen ermöglichen oder erleichtern, entsprechend ihrem Alter und ihrer individuellen

Fähigkeiten in allen sie betreffenden Lebensbereichen selbstbestimmt zu interagieren“ sowie „dazu beitragen, positive Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie eine kinder- und familienfreundliche Umwelt zu erhalten oder zu schaffen“. Diese „Lebensbereiche“, „Lebensbedingungen“ und eine „kinder- und familienfreundliche Umwelt“ sind nicht weiter definiert und können im eingangs diskutierten Sinne auch als „Lebenswelt“, „Nachbarschaft“, „Quartier“ an der Schnittstelle Raum – Soziales aufgefasst werden. Dann hätte die Kinder- und Jugendhilfe die Aufgabe, diese räumlichen Komponenten selbst zumindest in den Blick zu nehmen. Dies umso mehr als rund zwei Drittel der Aufgabengebiete in der Kinder- und Jugendhilfe auf Erziehungsberatung und sozialpädagogische Familienhilfe entfallen (Berghaus et al., 2023), denn Erziehung und Familienleben finden schlicht im „Sozialraum“ als „Lebenswelt“ statt, also in einem Setting, das die alltäglichen Rahmenbedingungen für die Kinder- und Jugendhilfe in ihrer räumlichen Einbettung bildet.

Wie lässt sich die Schnittstelle Soziales – Raum in der Praxis operationalisieren? Indem die verschiedenen fachlichen Sozialraumansätze stärker miteinander verknüpft, kompatibler gemacht werden und so einen gemeinsamen „Arbeitsraum“ im Sinne eines „erweiterten“ Sozialraums bilden, der obendrein in starkem Maße von Partizipation und Koproduktion geprägt ist. Von fachlicher Seite geht es also darum,

- den eigenen Arbeitsansatz mit dem jeweils eigenen Fokus weiter zu verfolgen (sektorale Fachlichkeit),
- zugleich jedoch andere (sozialräumliche) Arbeitsansätze und die dahinter stehenden institutionellen Akteure im gleichen Raum zu kennen bzw. kennenzulernen, dabei SOZIALraum nicht ohne Sozial-RAUM zu denken, also Verkürzungen auf fachlich-selektive Wahrnehmungen zu vermeiden,
- die Stärken und „Lücken“ des eigenen Ansatzes – gemessen am Anspruch eines „erweiterten“ Sozialraumansatzes – zu identifizieren,
- auf dieser Basis auf der Verwaltungsebene mit allen anderen sozialraumrelevanten Fachbereichen ressortübergreifend zusammenzuarbeiten und sich aktiv gestaltend in integrierte Planungen einzubringen,
- auf der Umsetzungsebene des „erweiterten“ Sozialraums mit Akteuren aus unterschiedlichen sozialen und räumlichen Handlungsfeldern (stärker) zu kooperieren bzw. Schnittstellen zu/mit ihnen zu identifizieren und zu qualifizieren und darüber auch „fachfremde“ Ressourcen zu kennen und zu nutzen sowie
- „Zielgruppen“, Bewohner*innen, lokale Akteure zu kontaktieren, zu aktivieren, sie einzubeziehen, zu beteiligen, zu vernetzen und sich dadurch sozial produzierte Räume im „erweiterten“ Sozialraum zu erschließen.

Auf der Suche nach geeigneten den Plattformen für solche Austausch- und Kooperationsprozesse an den Schnittstellen von „Sozialem“ und „Raum“ finden sich aus der Perspektive des „erweiterten“ Sozialraums drei Ansatzpunkte: Das „Drei-Ebenen-Modell Quartiermanagement“, das insbesondere für das „Arbeitsprinzip Soziale Stadt“ entwickelt wurde, die Regionalen Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII sowie verschiedene Formen der Gemeinwesenarbeit.

5.1 Drei-Ebenen-Modell Quartiermanagement

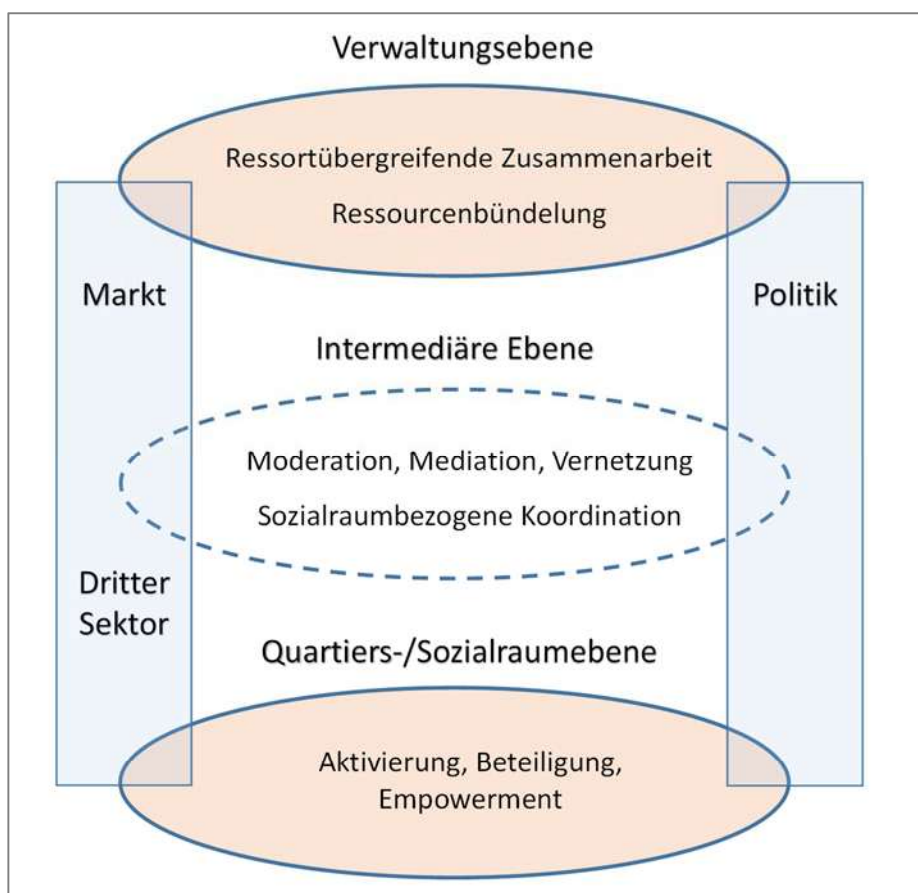
Bereits im Jahr 2002 wurde gemeinsam vom Institut für Stadtteilentwicklung, Sozialraumorientierte Arbeit und Beratung (ISSAB) der Universität Duisburg-Essen (Entwicklung des Fachkonzepts Sozialraumorientierung) und dem Deutschen Institut für Urbanistik (unter anderem Programmbegleitung Soziale Stadt 1999 bis 2014) ein vernetzungsorientiertes Mehrebenen-Managementmodell entwickelt, um mit einem erweiterten Verständnis von „Quartiermanagement“ das Zusammenspiel aller relevanten Akteure und Ressourcen innerhalb und außerhalb von Politik und Verwaltung für den („erweiterten“) Sozialraum zu skizzieren (Franke & Grimm, 2002). Obwohl es aufgrund seines Entstehungsdatums „in die Jahre“ gekommen zu sein scheint, hat es bis heute nichts an seiner Aktualität verloren bzw. sind bis heute keine gravierenden

Modifizierungsnotwendigkeiten erkennbar geworden – kurz: wo es gewollt ist, funktioniert es, angepasst an die jeweilige kommunale Situation. Danach geht es um folgende Aufgaben (vgl. Abb. 7):

- Auf der **Verwaltungsebene** stehen die **sozialraumbezogene Koordinierung und Zusammenarbeit** verschiedener Fachbereiche samt Bündelung ihrer Ressourcen (Fachwissen und materielle Ressourcen) im Vordergrund. Dies geschieht meist im Rahmen dezernatsübergreifender sowie ämterübergreifender Arbeitsgremien.
- Auf der **Quartiers-/Sozialraumebene** geht es vorrangig um die **Aktivierung und Beteiligung** von Quartiersbewohner*innen sowie anderer lokaler Akteure. Formen eines lokalen Managements (Quartiermanagement oder vergleichbare Institutionen) sind dafür (in Zusammenarbeit mit anderen Akteuren wie Gemeinwesenarbeiter*innen) zuständig.
- Im „**intermediären Bereich**“ zwischen Verwaltungs- und Sozialraumebene geht es darum, **verschiedene Sozialraumakteure und deren Angebote bzw. Aktivitäten miteinander zu vernetzen**, Projekte zu initiieren sowie insgesamt unterschiedliche Interessen und Wahrnehmungen „unter einen Hut“ zu bringen. Meistens werden diese Aufgaben ebenfalls von Quartiermanagements oder vergleichbaren Institutionen übernommen – zentral ist, dass diese Aufgaben einen eigenen Stellenwert haben und entsprechend professionell wahrgenommen werden.

Kommunalpolitik spielt auf allen drei Ebenen eine Rolle: Sie gibt „Rückendeckung“ für den integrativen Ansatz und bringt sich vor Ort gemäß ihres Mandats in die Gestaltung des Zusammenleben ein. Marktakteure sowie solche des „Dritten Sektors“ können ebenfalls auf allen drei Ebenen eine Rolle spielen, mindestens jedoch auf der Umsetzungsebene vor Ort und im Aushandlungsfeld der „intermediären“ Ebene – als Träger sozialer Einrichtungen, als lokale Einzelhändler*innen etc.

Abb. 7: Aufgabenbereiche eines Mehrebenen-Sozialraummanagements



Quelle: Franke/Grimm, 2002

Begreift man das vorgestellte Modell auch als „Checkliste“ für Aufgaben und dafür zuständige Akteure, stehen im Hinblick auf den „erweiterten Sozialraumansatz“ unter anderem folgende Fragen im Raum:

- Welcher Fach- oder Amtsbereich auf der Verwaltungsebene übernimmt die Organisation ressortübergreifender Zusammenarbeit? Welche Verwaltungsbereiche müssen mitwirken, sollen die verschiedenen Fachlichkeiten in einen „erweiterten Sozialraumansatz“ einfließen?
- Welches Mandat von Politik und/oder Verwaltungsspitze gibt es für eine solche ressortübergreifende Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene? Welche Haltung gegenüber integrativen, politikfeldübergreifenden Arbeitsweisen kann hier festgestellt werden?
- Welche Akteure auf der Sozialraumebene organisieren hier die Akteurs- und Angebotsvernetzung im Sinne der Realisierung eines „erweiterten Sozialraumansatzes“? Welche Akteure im Sozialraum sollten mit ihren Ressourcen und Angeboten in diese Vernetzungsarbeit einbezogen werden?
- Welche Personal- und Zeitressourcen der verschiedenen Sozialraumakteure stehen sowohl für diese Vernetzungsarbeit als auch die Mitwirkung an einer „erweiterten“ Sozialraumarbeit vor Ort zur Verfügung?
- Welche Sozialraumakteure sind für welche Formen von Aktivierung, Beteiligung, Empowerment lokaler Bevölkerungsgruppen verantwortlich? Wie und durch wen können so gewonnene Hinweise auf Wahrnehmungen des Sozialraums, Bedarfe „vor der eigenen Haustür“ („Nutzbarkeit“ des Sozialraums und seiner Ressourcen), Interessen und Mitwirkungsbereitschaft von „Zielgruppen“, „Betroffenen“, „Bewohner*innen“ an der Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes etc. zusammengebracht werden?

In der kommunalen Praxis zeigt sich, dass derartige ressortübergreifende Arbeitsweisen auf der Verwaltungsebene überwiegend im Zusammenhang mit integrierter Stadt- und Quartiersentwicklung entstanden sind. Anlässe sind eine entsprechende Agenda von Oberbürgermeister*innen und Kommunalpolitik (beispielsweise in Ludwigsburg, Marburg und Nürnberg), die Umsetzung von Bund-Länder- bzw. Landesprogrammen mit Forderungen eines integrativen Vorgehens (zum Beispiel die Programme der Städtebauförderung) oder die Notwendigkeit, auf krisenhafte Situationen reagieren zu müssen, zu denen die Folgen des Klimawandels gehören. Vergleichbar umfassende integrative, ressortübergreifende, (sozial-)raumbezogene Strategien aus den Bereichen Kinder, Jugend, Familie, Eingliederung unter Einbeziehung anderer Ressorts auch aus dem baulich-städtebaulichen Bereich bzw. der Stadtentwicklung sind dagegen eher selten.

Auf der Ebene des Sozialraums bzw. Quartiers gibt es dagegen vielfältige Akteurskonstellationen in unterschiedlicher fachsektoraler Verantwortung, die vernetzen, aktivieren, beteiligen, empowern. Als „Vernetzungsagenturen“ vor Ort fallen vor allem Quartiermanagements auf.

5.2 Regionale Arbeitsgemeinschaften nach Paragraph 78 SGB VIII

Im Zuständigkeitsbereich der Jugendämter werden (unter anderem sozialraumbezogene) Regionale Arbeitsgemeinschaften nach Paragraph 78 SGB VIII eingerichtet¹², „in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind“ (SGB VIII). Es liegt in der Hand der jeweiligen Jugendämter, diese Gremien auch um Akteure außerhalb des Bereichs der Kin-

¹² „Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen die Bildung von Arbeitsgemeinschaften anstreben, in denen neben ihnen die anerkannten Träger der freien Jugendhilfe sowie die Träger geförderter Maßnahmen vertreten sind. In den Arbeitsgemeinschaften soll darauf hingewirkt werden, dass die geplanten Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, sich gegenseitig ergänzen und in den Lebens- und Wohnbereichen von jungen Menschen und Familien ihren Bedürfnissen, Wünschen und Interessen entsprechend zusammenwirken. Dabei sollen selbstorganisierte Zusammenschlüsse nach § 4a beteiligt werden“ (SGB VIII).

der- und Jugendhilfe zu erweitern – zum Beispiel um Quartiermanagements und vergleichbare Institutionen oder auch Vertreter*innen von Stadtplanung, Stadtentwicklung, Grün- und Freiflächenplanung, die sich auf die räumlichen Aspekte des Sozialraums konzentrieren.

5.3 Gemeinwesenarbeit: Mittlerin zwischen personen- und quartiersbezogener Arbeit im Sozialraum

In dem Gutachten „Gemeinwesenarbeit in der sozialen Stadt. Entwicklungspotenziale zwischen Daseinsvorsorge, Städtebauförderung und sozialer Arbeit“ (Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat [BMI], 2020) gehen die Autor*innen unter anderem der Frage nach, inwieweit, in welcher Form und unter welchen Voraussetzungen Gemeinwesenarbeit und Quartiermanagement im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms Sozialer Zusammenhalt kooperieren (können), um die physischen und sozialen Ressourcen des jeweiligen Programmgebiets besser nutzen zu können. Quartiermanagement steht dabei für die lokale Organisation eher baulich-physischer Strukturen, Gemeinwesenarbeit (GWA) für ein spezifisches Feld sozialer Arbeit im Raum.

Als Ausgangslage geben die Autor*innen von ihnen befragte Expert*innen wieder, wonach „Quartiersmanagement eng an raumbezogene Logiken gebunden und in der Praxis ‚blind‘ gegenüber der Eingliederungshilfe, dem Inklusionsansatz und sozialpolitischen, personenbezogenen Themen“ sei (BMI, 2020, S. 30). Gleichzeitig könne „der ursprüngliche und lange etablierte Zielgruppenbezug [in Kinder- und Jugend- sowie der Eingliederungshilfe] als ‚Pfadabhängigkeit‘ die Öffnung in den Stadtteil auf die Zielgruppenlogik verengen“ (BMI, 2020, S. 94). Eine fallfokussierte Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe verstehe „zielgruppenunspezifische Änderungen (die ggf. zur Zielerreichung notwendig sein können) im Stadtteil [als] außerhalb ihres Aufgabenbereichs“ liegend, was bedeute, dass „viele der über fallunspezifische Arbeit in der Sozialraumorientierung identifizierten Themen unbearbeitet zu versanden“ drohen (Fehren, 2017, S. 187, zitiert in BMI 2020: 22). Sozialraumorientierung gemäß Fachkonzept greife zwar „Elemente der Gemeinwesenarbeit auf und sieht den Sozialraum als aktivierbare Ressource zur Lebensbewältigung. Sie bleibt allerdings in erster Linie auf den Adressat*innenkreis des jeweiligen Rechtsfelds fokussiert“ (BMI, 2020, S. 101).

Die Autor*innen sehen in der Gemeinwesenarbeit (GWA)¹³ eine Brücke zwischen diesen beiden „Welten“ (BMI, 2020, 7, 30), die in einer Qualifizierung des Sozialraums im Sinne von Quartier, Nachbarschaft und Lebenswelt resultieren kann: „Mit der engen Verknüpfung von Gemeinwesenarbeit (soziale Komponente) und städtebaulicher Quartiers- oder Ortsentwicklung (baulich-physische Komponente) werden sozial-räumliche Strukturen einer kommunalen Daseinsvorsorge (wie z.B. Quartierstreffs) geschaffen“ (BMI, 2020, S. 31). Dafür hilfreich sei ein „kooperatives Stadtteilmanagement“ aller relevanten Akteure aus Kommune, „(Wohnungs-)Wirtschaft, freien Trägern der Sozialarbeit, Stadtteilinitiativen und Bürger*innen. Sie bringen die Kompetenzen und Zugänge zur Lebenswelt (Gemeinwesenarbeit) und zur Strukturwelt (Quartiersmanagement) komplementär zusammen“ (BMI, 2020, S. 31).

¹³ In der Studie wird darauf hingewiesen, dass GWA kein standardisiertes Arbeitsfeld ist: „In der Praxis finden sich zahlreiche Varianten an Akteurskonstellationen, Selbstverständnissen und Handlungsansätzen, Finanzierungsformen und Vertragskonstruktionen. Die strukturelle Verankerung der Tätigkeiten entspricht dieser Vielfalt: Die Bandbreite reicht von der kommunalen und wohlfahrtsverbandlich getragenen Gemeinwesenarbeit über wohnungswirtschaftliche Varianten bis zu zivilgesellschaftlich und ehrenamtlich getragenen Initiativen“ (Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat [BMI], 2020, S. 5). GWA befinde sich dabei in einem Spannungsfeld unterschiedlicher Auffassungen zwischen „systemkritischen und emanzipatorischen“, „integrativ-konfliktorientierten“ und „katalytisch-aktivierenden“ Ansätzen (BMI, 2020, S. 22). Als eher konsensual werden Stövesand & Stoik (2013, S. 21) zitiert, wonach sich GWA ganzheitlich auf die „Lebenszusammenhänge [richtet]. Ziel ist die Verbesserung von materiellen (z.B. Wohnraum, Existenzsicherung), infrastrukturellen (z.B. Verkehrsanbindung, Einkaufsmöglichkeiten, Grünflächen) und immateriellen (z.B. Qualität sozialer Beziehungen, Partizipation, Kultur) Bedingungen unter maßgeblicher Einbeziehung der Betroffenen“ (BMI, 2020, S. 20). Ergänzt wird die Sicht der Landesarbeitsgemeinschaft Soziale Brennpunkte Niedersachsen, wonach es auch um „die Förderung von ressortübergreifendem Handeln und Akteursnetzwerken“ geht (BMI, 2020, S. 21).

Die Autor*innen der Studie sehen als eine Grundlage dafür einen „Reflexions- und Lernprozess (...) vom Denken in ‚Versorgungsketten‘ hin zu präventiven Strukturen (...): Raumbezogene Quartiersarbeit und sozialpolitische Fachpolitiken, die nicht originär einen Raumbezug mitbringen, (...) werden (...) verstärkt zusammen gedacht“ (BMI, 2020, S. 101).

Welche Hindernisse stehen einer verstärkten Zusammenarbeit mit GWA bzw. ihren Einrichtungen im Weg? Die in der Untersuchung wiedergegebene Sicht interviewter Expert*innen weist darauf hin, dass „grundsätzlich in der fehlenden Finanzierungs- und Planungssicherheit bei einem gleichzeitig gestiegenen Koordinations- und Kommunikationsaufwand“ (BMI, 2020, S. 42) ein großes Hemmnis zu sehen ist. Begreife man Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung „als ressortübergreifendes Querschnittsthema“, was „einen kontinuierlichen Austausch vieler verschiedener Akteure“ notwendig mache, stünden dem die „prekäre Finanzierungssituation“ sowie „zu wenig zeitliche Ressourcen“ entgegen (BMI, 2020, S. 47). Hinzu kämen unzureichende Kenntnis der Möglichkeiten von GWA und/oder eine mangelnde Kooperationsbereitschaft von Trägern und Einrichtungen (BMI, 2020, S. 42-43). Die Verfasser*innen der Studie weisen grundsätzlich darauf hin, dass „Diskurse über Konzepte und Handlungsansätze (...) häufig in parallelen fachlichen und praxisorientierten Netzwerken [stattfinden]; die Quartiersdimension wird in den Ressorts aus der jeweiligen Logik von Zielgruppen und Handlungsfeldern unterschiedlich interpretiert“ (BMI, 2020, S. 87), was wiederum der Grundthese des hier vorliegenden Papiers entspricht.

Bleibt die Frage, welche Rahmenbedingungen für eine Nutzung der Ressource Sozialraum in Gänze förderlich sein können.

6. Rahmenbedingungen für eine „erweiterte“ Sozialraumorientierung: Nutzungs- und Verbesserungsmöglichkeiten

Alle in diesem Beitrag angestellten Überlegungen laufen auf eine verstärkte Zusammenarbeit insbesondere von Kinder- und Jugendhilfe, Eingliederungshilfe sowie Stadtplanung/Stadtentwicklung mit einem erweiterten (Sozial-)Raumverständnis inklusive Betonung von Aktivierung, Beteiligung und Vernetzung von Bewohnerschaft und anderen Sozialraumakteuren hinaus. Mindestens Ressourcenengpässe und/oder ein „engeres“, stark auf die eigene Fachlichkeit bezogenes Verständnis von Sozialraumorientierung können dem entgegenstehen. Vor diesem Hintergrund folgen Überlegungen, welche Rahmenbedingungen eine „erweiterte“ Sozialraumorientierung befördern (können).

Zusammenarbeit von Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe mit anderen Akteuren im Quartier programmatisch verankern

Im vorliegenden Beitrag wurde aufgezeigt, dass integrative Quartiersentwicklung inklusive ressortübergreifender Zusammenarbeit auf der kommunalen Verwaltungsebene sowie umfassender fall- und zielgruppenübergreifender Vernetzung und Partizipation im Sozialraum in starkem Maße durch das Städtebauförderungsprogramm „Sozialer Zusammenhalt“ (in Nachfolge der „Sozialen Stadt“) induziert wurde bzw. wird. Dies beinhaltet eine vergleichsweise starke organisationale Unterlegung der Schnittstelle Soziales – Raum sowohl auf der Verwaltungs- als auch auf der Umsetzungsebene.

Um die Kinder- und Jugendhilfe in diesem Kontext stärker zu berücksichtigen und als wichtigen Partner in die Wahrnehmung auch anderer Verwaltungsressorts zu rücken sowie – umgekehrt – deren Sozialraumaktivitäten als Ressource besser nutzen zu können, bieten sich komplementäre Programme des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) an, die in der gleichen Raumkulisse wie der „Soziale Zusammenhalt“ ansetzen. Das BMFSFJ kann auf langjährige Erfahrungen mit solchen Partnerprogrammen zurückgreifen¹⁴ zum Beispiel:

¹⁴ So wurde in der Zwischenevaluierung des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt im Jahr 2017 festgestellt, dass es im Programmzusammenhang „lediglich zwischen dem Bundesbauministerium und dem Bundesministerium für Familie, Senioren,

- Programmplattform „Entwicklung und Chancen junger Menschen in sozialen Brennpunkten“ (E&C; Laufzeit 2000-2008): unter anderem Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in benachteiligten Quartieren, gezielte Lenkung von Mitteln aus der Jugendhilfeplanung in die betroffenen Gebiete, quartiersbezogene Vernetzungsarbeit vor Ort (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung [BBSR] & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit [BMUB], 2017, S. 48);
- Programm „Lokales Kapital für Soziale Zwecke“ (LOS; Laufzeit 2003-2008): aus dem Europäischen Sozialfonds (ESF) finanzierte Mikroprojekte zur Unterstützung unter anderem von benachteiligten Schulabgänger*innen und Ausbildungsplatzsuchenden bei der Beschäftigungssuche (im Quartier);
- Programm „Stärken vor Ort“ (Laufzeit 2009-2011) als Teil der BMFSFJ-Initiative „Jugend stärken“: Förderung von Mikroprojekten und kleinen lokalen Initiativen, „die sich für die soziale, schulische und berufliche Integration junger Menschen und Frauen mit besonderen Problemen beim Zugang zum Arbeitsmarkt einsetzen“ (Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend [BMFSJ], 2010).
- ESF-Modellprogramm „Jugend stärken im Quartier“ (JustiQ; Laufzeit 2015-2022; Federführung: BMFSFJ in Kooperation mit dem damaligen Bundesministerium des Innern [BMI]): „Stabilisierung und Stärkung individuell und/oder sozial benachteiligter junger Menschen und (...) Erarbeitung von Anschlussperspektiven, möglichst in Form von Ausbildungs- oder Arbeitsplätzen. Über eine sozial-räumliche Einbettung der Unterstützungsangebote (...) sollte gleichzeitig eine soziale, nachhaltige Stadt- und Ortsteilentwicklung angeregt werden“ (Bundesministerium für Arbeit und Soziales, o.J.).

Im Webauftritt des BMFSFJ lässt sich noch heute nachlesen: „Es ist die Auffassung des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend, dass die Verbesserung der Situation in (...) sozialen Brennpunkten sowie in strukturschwachen ländlichen Räumen nur dann erfolgreich und nachhaltig verlaufen kann, wenn vorhandene Angebote und Maßnahmen miteinander verknüpft und aufeinander bezogen sind. (...) Planungen in den Bereichen von Jugendhilfe, Schule und Ausbildung und der Stadtentwicklung müssen koordiniert werden, vorhandene Ressourcen in dem ausgewählten Gebiet sinnvoll genutzt und zusätzliche Ressourcen erschlossen und zu einem abgestimmten Ganzen zusammengefügt werden. (...) Soziale Probleme von Menschen in diesen Regionen und Quartieren sind nicht auf einzelne Zuständigkeiten zu verteilen (...)“ (BMFSJ, 2010).

Angeichts dieser Überzeugung und vor dem Hintergrund der insgesamt guten Erfahrungen mit den genannten Komplementärprogrammen sollte im BMFSFJ überlegt werden, inwieweit mit einem neuen, vergleichbaren Programm die Schnittstellen zwischen sozialraumorientierter Kinder- und Jugendhilfe, sozialraumorientierter Eingliederungshilfe – mit Blick auf Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre im Rahmen der „inklusiven Lösung“ ja zukünftig zusammengelegt – und sozialraumorientierten Maßnahmen von Stadtplanung, Stadt- und Quartiersentwicklung, Grünflächenplanung etc. wieder stärker qualifiziert werden können.

Organisationale Schnittstellen von Jugendamt und räumlich planenden Amtsbereichen in Verwaltung und Sozialraum qualifizieren

Wenn überwiegend Stadtplanung und Stadtentwicklung die organisatorischen „Motoren“ (sozial-)raumbezogener ressortübergreifender Zusammenarbeit auf der Verwaltungsebene sind, geht es darum, dass sich unter anderem die Bereiche Jugend, Familie, Eingliederung intensiv in die Erarbeitung von (sozial-

Frauen und Jugend (BMFSFJ) gelungen ist, eine dauerhafte ressortübergreifende Zusammenarbeit und Abstimmung auf Bundesebene (...) herzustellen. (...) Die ressortübergreifende Abstimmung der beiden Ministerien führte zur Auflage verschiedener Initiativen des BMFSFJ, die sich auf das Programm Soziale Stadt beziehen und ergänzend in den Fördergebieten zum Einsatz gekommen sind“ (Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung [BBSR] & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit [BMUB], 2017, S. 39).

raumbezogenen Strategien und Konzepten einbringen, um das (sozial-)räumliche Umfeld ihrer überwiegend einzelfallbezogenen Arbeit qualifizieren zu helfen. Dies ganz im Sinne von Ganzheitlichkeit, Nachhaltigkeit, „Vollständigkeit“ des Sozialraumansatzes – und um die dahinterstehenden Ressourcen nutzen zu können. Fachegoismen und -konkurrenzen stehen dem entgegen.

In verschiedenen fachlichen Bereichen der Kommunalverwaltung zeigt sich: Schnittstellen zwischen vermeintlich „fachfremden“ Ämtern lassen sich mit einem Mehrwert qualifizieren – ein Beispiel ist die Zusammenarbeit von Gesundheitsämtern mit den Bereichen Stadtplanung/Stadtentwicklung zu Gunsten einer „gesunden Stadt“. Dies kann beispielsweise erreicht werden, indem in Gesundheitsämtern stadtplanerische Kompetenzen entwickelt werden, um über die eigene Fachlichkeit hinaus zu einer besseren Verständigung mit den Kolleg*innen in den räumlich planenden Bereichen zu kommen (Böhme et al., 2022, S. 52-53). Zu überlegen ist, wie bzw. inwieweit auch in Jugendämtern stadtplanerische Kompetenzen aufgebaut werden sollten, um die Schnittstelle mindestens zum Bereich Stadt-/Quartiersentwicklung besser bespielen und damit gegebenenfalls einen fundierteren Beitrag zur Qualifizierung sozialräumlicher Entwicklungen leisten zu können – letztlich auch zur nachhaltigen Absicherung der eigenen Maßnahmen im räumlichen Kontext des Sozialraums. Dazu können Fortbildungen ebenso dienen wie Stellenbesetzungen mit Quereinsteiger*innen, die über Kenntnisse der Stadt(entwicklungs)planung verfügen – zumal der „Quereinstieg“ angesichts des eklatanten Fachkräftemangels insbesondere im Jugendamt eine zunehmend diskutierte Option ist¹⁵.

Mit oder ohne eigene Planungskompetenzen sollten Jugendämter regelmäßig an ressortübergreifenden Arbeitsgremien auf der kommunalen Verwaltungsebene teilnehmen, um (a) ihre Belange in stärker räumliche Kontexte einbringen sowie (b) stärker räumliche Belange als Ressourcen für ihre eigene Arbeit wahrnehmen zu können. In die Erstellung gesamtstädtischer integrierter Entwicklungspläne und von teilräumlichen Stadtteil-/Quartiersentwicklungsplänen sollte sich das Jugendamt ebenfalls aktiv mit eigenen Vorstellungen einbringen.

Auf der Quartiersebene selbst sollten Akteure der Kinder- und Jugendhilfe in Vernetzungsgremien wie Quartiermanagements oder Stadtteilvereine regelmäßig eingebunden sein und an sozialraumbezogenen Beteiligungsveranstaltungen wie Zukunftskonferenzen aktiv teilnehmen. Umgekehrt sollte überprüft werden, ob und inwieweit Quartiers- bzw. quartiersrelevante Akteure aus dem eher räumlich-planerischen Bereich in Abstimmungs- und Koordinierungsrunden des Jugendamtes eingebunden sind – allen voran in die Arbeitsgemeinschaften nach § 78 SGB VIII.

Fallunspezifische Arbeit mit Fokus „Sozialraum als Ressource“ stärken, Zusammenarbeit von Sozialraumakteuren befördern

Die fallunspezifische Arbeit, die im „Fachkonzept Sozialraumorientierung“ zwecks Erkundung und Erschließung fallübergreifender Ressourcen eine wichtige Rolle spielt und damit Schnittstellen zu anderen thematischen Bereichen im Sozialraum bedienen kann, steht mindestens vor einem Ressourcenproblem.

Mit Blick auf den Fachkräftemangel vor allem unter dem Aspekt fallunspezifische, also eher generalistische Arbeit im Sinne der „erweiterten Sozialraumorientierung“, kann überlegt werden, hierfür verstärkt Quereinsteiger*innen einzusetzen, die diesen „generalistischen Raumblick“ mitbringen – beispielsweise Geograph*innen. Fallunspezifische „Feldarbeit“ sollte also aktiver in Angriff genommen werden, was derzeit eher weniger der Fall zu sein scheint: „Die Stellenbeschreibungen von Fachkräften [umfassen] in der Regel lediglich Regelungen für die einzelfallspezifische Arbeit. Für einzelfallunspezifische und einzelfallübergreifende Tätigkeiten werden sie nicht bezahlt“ (Noack, 2021).

¹⁵ Die Schnittstelle Raum – Soziales wird auch im Ausbildungsbereich zunehmend in den Blick genommen: Beispielsweise bietet die Hochschule Koblenz einen interdisziplinären Masterstudiengang „Integrierte Orts- und Sozialraumentwicklung“ an, der aus dem Zusammenspiel der Fachrichtungen Architektur, Bauingenieurwesen und Soziale Arbeit entstanden ist.

Auch unter Finanzierungsaspekten kann der Fokus stärker auf fallübergreifende Arbeit gerichtet werden. Die Zusammenfassung der Ergebnisse eines Rechtsgutachtens zu „SGB-Regelungen für quartiersbezogene soziale Arbeit“, das im Rahmen der Untersuchung „Gemeinwesenarbeit in der sozialen Stadt“ erstellt wurde (BMI, 2020, S. 96-99)¹⁶, zeigen unter anderem: Unter bestimmten Rahmenbedingungen sind „verbindlich vereinbarte Kooperationen von Leistungserbringern mit Trägern quartiersbezogener sozialer Infrastruktur innerhalb des sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses in seinen Ausprägungen in der Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe“ möglich und aus einzelfallbezogenen Mitteln finanzierbar (BMI, 2020, S. 98).

Zu dieser Einschätzung kommt das Rechtsgutachten, „wenn nicht nur die Frage nach einem Beitrag der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe zur sozialen Infrastruktur gestellt wird, sondern wenn umgekehrt gefragt wird, in welcher Weise Eingliederungshilfe und Kinder- und Jugendhilfe von quartiersbezogener sozialer Infrastruktur, beispielsweise von Quartiersmanagement, profitieren können – oder, noch weitergehend: ob sie infrastrukturelle Leistungen sogar brauchen, um ihre Aufgaben so zu erfüllen, wie das Gesetz das verlangt“ (BMI, 2020, S. 96-97). Ist es der Auftrag von Kinder- und Jugendhilfe sowie der Eingliederungshilfe, Betroffene zu (re-)integrieren, und geht man davon aus, dass Exklusion „nicht mehr als isolierte Folgen individueller Beeinträchtigungen, sondern als komplexe soziale Prozesse mit vielen Beteiligten verstanden werden, folgt daraus, dass die Förderung der (Re-) Integration sich nicht auf individuelle Förderung der von Exklusion Betroffenen beschränken kann“ (BMI, 2020, S. 97)¹⁷.

Im Ergebnis kommt das Gutachten zu dem Schluss: „Es genügt nicht unbedingt, leistungsberechtigte Personen individuell zu fördern. Daneben können auch quartiers- bzw. raumbezogene Maßnahmen und oft auch die Verzahnung beider Ebenen erforderlich sein. Dies kann dazu führen, dass die Leistungserbringer individueller Hilfen mit Institutionen quartiersbezogener sozialer Infrastruktur kooperieren müssen, um Leistungen umfassend und in zeitgemäßer Weise erbringen zu können. Wenn dies aus der Perspektive der einschlägigen wissenschaftlichen Disziplin erforderlich ist, ist es auch rechtlich geboten, denn das Recht der Eingliederungshilfe wie auch der Kinder- und Jugendhilfe konstituiert einen individuellen Rechtsanspruch auf zeitgemäße Leistungen“ (BMI, 2020, S. 97).

Gemeinwesenarbeit an der Schnittstelle Soziales – Lebenswelt – Quartier stärken

In Kapitel 5.2 wurde die Bedeutung von Gemeinwesenarbeit (GWA) als potenzielle Mittlerin zwischen personen- und quartiersbezogener Arbeit im Sozialraum betont. Gleichzeitig ist der unklare Status von GWA mit Blick auf ihre strukturelle Einbettung in Kommunalverwaltungen, Trägerschaften, Ressourcenausstattung deutlich geworden. Um diese wichtige Andockstelle auch für die Kinder- und Jugendhilfe sowie die Eingliederungshilfe vor Ort zu gewährleisten und zu stabilisieren, sollten auf Länderebene entsprechende Programme aufgelegt werden, wie dies in Hessen und Niedersachsen bereits der Fall ist.

In Hessen wurde das Programm „Förderung von Gemeinwesenarbeit in Stadtteilen/Quartieren mit besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen“ im Jahr 2015 aufgelegt; eine zweite Förderrunde seit 2019 ist bis zum Jahr 2026 vorgesehen. Fördergegenstand sind „Maßnahmen der Gemeinwesen- und Stadtteilarbeit, die zur Überwindung sozialer Problemlagen beziehungsweise zur Bearbeitung der besonderen sozialen und integrationspolitischen Herausforderungen in den ausgewählten Quartieren beziehungsweise Stadtteilen einen wesentlichen Beitrag leisten“ (BMI, 2020, S. 88). Und in Niedersachsen läuft seit 2016 der Wettbewerb „Gute Nachbarschaft – Gemeinwesenarbeit und Quartiersmanagement“ als Landesprogramm (vgl. Potz u.a. 2020: 88), mit dem „modellhafte Projekte der Gemeinwesenarbeit und

¹⁶ „Vor dem Hintergrund des sozialleistungsrechtlichen Dreiecksverhältnisses, das im Recht der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe für die Finanzierung der einzelfallbezogenen Leistungen verbindlich vorgegeben ist, untersucht das Gutachten, wie eine Kooperation zwischen einzelfallbezogenen und quartiersbezogenen Leistungen rechtlich gestaltet werden kann“ (BMI, 2020, S. 98).

¹⁷ Noch kritischer kann Früchtel (o.D., S. 9) verstanden werden: „Individualisierung meint, dass strukturelle Ursachen von Problemen einzelner Menschen durch eine am einzelnen Menschen ausgerichteten Förderung verdeckt werden“.

des Quartiersmanagements zur Unterstützung der Teilhabe in Quartieren und Wohngebieten mit besonderen sozialen, demografischen sowie integrativen Herausforderungen“ gefördert werden (BMI, 2020, S. 88).

Schnittstellenfunktion Verfahrenslotse in den „erweiterten“ Sozialraum öffnen

Die im Rahmen des Gesetzes zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) zum 1. Januar 2024 eingeführte Funktion eines Verfahrenslotens beim örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist per se eine Schnittstellenfunktion in zwei Aufgabenbereichen: „Zum einen unterstützt und begleitet er junge Menschen sowie deren Mütter, Väter, Personensorge- und Erziehungsberechtigten bei der Antragstellung, Verfolgung und Wahrnehmung von Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB VIII und Teil 2 SGB IX (§ 10b Abs. 1 SGB VIII). Zum anderen unterstützt er den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe für junge Menschen in dessen Zuständigkeit (§ 10b Abs. 2 SGB VIII)“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022, S. 9).

Im KJSG heißt es weiter, der oder die Verfahrenslots*in „berichtet (...) gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe halbjährlich insbesondere über Erfahrungen der strukturellen Zusammenarbeit mit anderen Stellen und öffentlichen Einrichtungen, insbesondere mit anderen Rehabilitationsträgern.“ Die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2022, S. 13) folgert daraus, dass „der Verfahrenslotse eine übergreifende strukturelle Zusammenarbeitsverpflichtung mit sämtlichen Stellen hat, die bei Leistungen der Eingliederungshilfe tätig werden“, unter anderem mit dem Schulsystem. Legt man hier die Ergebnisse des oben zitierten Rechtsgutachtens an, wonach die „Förderung der (Re-) Integration sich nicht auf die individuelle Förderung der von Exklusion Betroffenen beschränken kann“ (BMI, 2020, S. 97), sollten zu den „sämtlichen Stellen“ auch solche gehören, die (Re-)Integration im weiteren sozialräumlichen Umfeld befördern können – zum Beispiel Quartiermanagements, lokale Sanierungsträger, Wohnungsunternehmen, Betriebe der lokalen Ökonomie etc.

Generell können Verfahrenslots*innen unter anderem „Kooperationsvereinbarungen mit unterschiedlichen Akteuren“, „Schnittstellenbeschreibungen mit den anderen Akteuren“, die „Beratung der anderen Fachkräfte zu strukturellen Fragen“ oder die „Initiierung von Netzwerktreffen mit sämtlichen Akteuren“ anstreben (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022, S. 14). Vorrangig gemeint sind hier Akteure aus dem Umfeld der Eingliederungshilfe und der Kinder- und Jugendhilfe, zu denen auch Bildungsstätten und Rehabilitationsträger gehören (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022, S. 25-26; Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen [bvkm], 2022, S. 3), aber auch hier können Akteurskreise und Schnittstellen im oben genannten Sinne viel weiter gefasst werden. Vermutlich derartig umfassend so nicht gemeint, konstatiert die Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter (2022, S. 13): „Die strukturelle Kooperation des Verfahrensloten mit unterschiedlichen Akteuren bietet eine Chance zur deutlichen Verbesserung der Zusammenarbeit an den Schnittstellen“, beispielsweise im Rahmen Regionaler Arbeitsgruppen nach § 78 SGB VIII (vgl. Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022, S. 24).

Das ohnehin vielfältige Aufgabenspektrum von Verfahrenslots*innen in den „Bereichen Recht, Inklusion und Teilhabe, Soziale Arbeit, Verwaltung und Administration“ sowie „(barrierefreie [...]) Kommunikation, Gesprächsführung und Beratung“ bis hin zu Vernetzungs- und Kooperationsarbeit (vgl. u.a. Eilers, 2022) müsste dafür nicht zusätzlich erweitert werden – im Gegenteil: Alle Voraussetzungen für Schnittstellenarbeit auch im „erweiterten“ Sozialraum, also über die Schnittstelle Jugendhilfe-Eingliederungshilfe hinaus, sind durch das Aufgabenportfolio bereits deutlich erfüllt. Durch eine solche Erweiterung der Schnittstellenarbeit in den Sozialraum würden Betroffene nicht nur ein Stück näher an eine „inklusive Jugendhilfe“ herangeführt, sondern hätten auch größere Chancen auf eine „inklusive Lebenswelt“ in ihren Quartieren. Konkret könnten Kinder und Jugendliche mit (drohenden) Behinderungen samt Familien und/oder Betreuungspersonen beispielsweise an Beteiligungsformate im Stadtteil herangeführt werden.

Zu Kompetenzen und Arbeitsschritten von Verfahrenslots*innen führt die (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022, S. 27) aus, sie sollten unter anderem über Kenntnisse des Sozialraums verfügen – hier allerdings wieder vorrangig, jedoch nicht abschließend mit Blick auf Einrichtungen und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Eingliederungshilfe. Und zu den empfohlenen ersten Arbeitsschritten gehörten „Identifikation und Kennenlernen von Schlüsselpersonen bei den Kooperationspartnern (...) [und von] rechtskreisübergreifenden Netzwerken“ (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022, S. 29) sowie von „anderen“ kommunalen Verwaltungsstrukturen (Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, 2022, S. 30). Alle hier genannten Punkte lassen sich mit einem Schritt von der spezifischen „Sozialraumorientierung“ in den „erweiterten Sozialraum“ auch als SozialRAUMorientierung im Sinne der Argumentation dieses Papiers vorstellen. Entsprechend würde der Adressatenkreis für die von der Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter angeratenen begleitenden Frage „Wer verfügt über Informationen zu Unterstützungsmöglichkeiten in der Kommune sowie verschiedener Sozialräume?“ (2022, S. 30) sich auch auf Akteure beziehen, die nicht im unmittelbaren Umfeld von Kinder- und Jugendhilfe sowie Eingliederungshilfe liegen.

Insgesamt zeigt sich also: Es gibt vielfältige Möglichkeiten, Sozialraum als ein „großes Ganzes“ fachbereichsübergreifend, interdisziplinär und multiperspektivisch zwischen Profis und Alltagsakteuren, Zuständigkeiten und Lebenswelten, Zielgruppen und Zielräumen zu verstehen und entsprechend zu handeln. Damit wäre ein wichtiger Schritt in Richtung einer inklusiven Stadt- und Quartiersentwicklung vollzogen.

7. Literaturverzeichnis

- Bahr, M. & Kremer-Preiß, U. (2018). Aufgaben und Rollen in der Quartiersarbeit: Praxishilfe zur Klärung der unterschiedlichen Rollenprofile in der sozialräumlichen Vernetzungsarbeit. Gütersloh. Bertelsmann-Stiftung. https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/Projekte/90_Synergien_vor_Ort/Quartiersmanagement_Leitfaden_Mai_2018_MB_AW_final.pdf
- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 221) geändert worden ist.
- Berghaus, M., Fendrich, S., Schönecker, L., Schone, R., Schröer, W., Struck, N. & Sturzenhecker, B. (2023). Infosystem Kinder- und Jugendhilfe in Deutschland. Bonn. Fachstelle für Internationale Jugendarbeit der Bundesrepublik Deutschland (IJAB). https://www.kinder-jugendhilfe.info/fileadmin/PDF/Infosystem_KJH_Deutschland_2023_PDF_DE.pdf
- Berlin, Senatsverwaltung für Bildung Jugend und Familie (SenBJF). (o.J.). Sozialraumorientierung. <https://www.berlin.de/sen/jugend/jugend-und-familienpolitik/sozialraumorientierung/>
- Beuerle, I. (o.J.). Sozialräumliche Quartiersentwicklung aus Sicht der Wohnungswirtschaft. Verband norddeutscher Wohnungsunternehmen (VNW). <https://docplayer.org/32511077-Sozialraeumliche-quartiersentwicklung-aus-sicht-der-wohnungswirtschaft.html>
- Böhme, C., Bojarra-Becker, E., Franke, T., Heinrichs, E., Köckler, H., Preuß, T. & Schreiber, M. (2022). Gemeinsam planen für eine gesunde Stadt – Empfehlungen für die Praxis. Dessau-Roßlau. Umweltbundesamt (UBA). <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/gemeinsam-planen-fuer-eine-gesunde-stadt>
- Bräuer, I., Dehnhardt, A., Michalski, D., Preuß, T. & Riechel, R. (2023). Umweltqualität und Klimaresilienz von Quartieren verbessern. Ökologisches Wirtschaften - Fachzeitschrift, 38(1), 21–23. <https://doi.org/10.14512/OEW380121>
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. (2023). Der Sozialraum als Ort der Teilhabe: Standortbestimmung der Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege. Berlin. https://www.bagfw.de/fileadmin/user_upload/Veroeffentlichungen/Stellungnahmen/2015/BAGFW_Standortbestimmung_Sozialraum_final.pdf
- Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter. (2022). Empfehlung zur Umsetzung des Verfahrensleitens nach § 10b SGB VIII. beschlossen auf der 133. Arbeitstagung der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter vom 23. bis 25. November 2022 in Wiesbaden. https://dijuf.de/fileadmin/Redaktion/Handlungsfelder/KJSG/Empfehlung_Verfahrensleitse_BAGLJAE_2022-11-23.pdf
- Bundesinstitut für Bau-, Stadt- und Raumforschung & Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit. (2017). Zwischenevaluierung des Städtebauförderungsprogramms Soziale Stadt. Bonn. www.nbn-resolving.de/urn:nbn:de:101:1-201711071399
- Bundesministerium des Inneren, für Bau und Heimat. (2020). Gemeinwesenarbeit in der sozialen Stadt: Entwicklungspotenziale zwischen Daseinsvorsorge, Städtebauförderung und Sozialer Arbeit. Endbericht. Berlin. https://www.staedtebaufoerderung.info/SharedDocs/downloads/DE/Forschung/SozialerZusammenhalt/GWA_in_der_sozialen_Stadt_Endbericht.pdf;jsessionid=115592297E5ECC440939EFC4C214328D.live21304?__blob=publicationFile&v=2
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales. (o.J.). Europäischer Sozialfonds für Deutschland: Jugend stärken im Quartier - JUSTiQ (ausgelaufen). <https://www.esf.de/portal/DE/ESF-2014-2020/Foerderprogramme/bmfsfj/justiq-jugend-staerken.html>

- Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend. (2010). Stärken vor Ort. Berlin. <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/95358/f7340ccc34988fb268a13728a3cb2c75/staerken-vor-ort-data.pdf>
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen. (2023a). Programmstrategie Städtebauförderungsprogramm Sozialer Zusammenhalt: Zusammenleben im Quartier gemeinsam gestalten. Berlin. https://www.bmwsb.bund.de/SharedDocs/downloads/Webs/BMWSB/DE/publikationen/stadtentwicklung/programmstrategie-sbfp-soz-zummenhalt.pdf?__blob=publicationFile&v=3
- Bundesministerium für Wohnen, Stadtentwicklung und Bauwesen (BMWSB). (2023b). Sozialer Zusammenhalt. <https://www.bmwsb.bund.de/Webs/BMWSB/DE/themen/stadt-wohnen/staedtebau/sozialer-zusammenhalt/sozialer-zusammenhalt-node.html>
- Bundesverband für körper- und mehrfachbehinderte Menschen. (2022). Der Verfahrenslotse nach § 10b SGB VIII: Eine Positionierung des bvkm. Düsseldorf. https://bvkm.de/wp-content/uploads/2022/06/bvkm_verfahrenslotse-final-1.pdf
- Dahme, H.-J. & Wohlfahrt, N. (2005). Recht und Finanzierung. In F. Kessl, C. Reutlinger, S. Maurer & O. Frey (Hrsg.), Handbuch Sozialraum (S. 263-278). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Deinet, U. (2002). Der qualitative Blick auf Sozialräume als Lebenswelten. In U. Deinet & R. Krisch (Hrsg.), Das Sozialraum-Konzept: Methoden zur Qualifizierung der Jugendarbeit (S. 31-44). Leske u. Budrich.
- Deinet, U. & Krisch, R. (Hrsg.). (2002). Das Sozialraum-Konzept: Methoden zur Qualifizierung der Jugendarbeit. Leske u. Budrich.
- Deutsche Umwelthilfe. (2014). Umweltgerechtigkeit durch Partizipation auf Augenhöhe: Strategien und Empfehlungen für Grünprojekte in Stadtquartieren. Radolfzell. http://www.duh.de/uploads/tx_duh-downloads/Partizipation-auf-Augenh%C3%B6he_web.pdf
- Deutscher Caritasverband. (2023). Sozialraumorientierung: Glossar: Kinder und Jugendliche [Caritas Glossar: Fachbegriffe von A-Z]. <https://www.caritas.de/glossare/sozialraumorientierung>
- Drilling, M. & Oehler, P. (2021a). Für wen Nachbarschaft wie relevant ist. Factsheet. Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung (vhw); Fachhochschule Nordwestschweiz. https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/06_forschung/Quartier_Soziale_Stadt/PDF/Factsheet_Fuer_wen_Nachbarschaft_relevant_ist.pdf
- Drilling, M. & Oehler, P. (2021b). Was sind Nachbarschaften? Factsheet. Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung (vhw); Fachhochschule Nordwestschweiz. https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/06_forschung/Quartier_Soziale_Stadt/PDF/Factsheet_Was_sind_Nachbarschaften.pdf
- Dünne, J. & Günzel, S. (Hrsg.). (2021). Raumtheorie: Grundlagentexte aus Philosophie und Kulturwissenschaften (10. Aufl.). Suhrkamp.
- Eilers, F. (2022). Der Verfahrenslotse gemäß § 10b SGB VIII – Impulse für die Anforderungen und Umsetzung der neuen Aufgabe (IMPULSE aus dem AFET 10/22). Hannover. AFET - Bundesverband für Erziehungshilfe. [https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/10_Verfahrenslotsen_Eilers-\(AFET-Impulspapier\).pdf](https://afet-ev.de/assets/afet-impulspapiere/10_Verfahrenslotsen_Eilers-(AFET-Impulspapier).pdf)
- Fehren, O. (2017). Gemeinwesenarbeit und Sozialraumorientierung – ein ambivalentes Verhältnis. Forum Wohnen und Stadtentwicklung (4/2017), S. 185–188.
- Franke, T. (2011). Raumorientiertes Verwaltungshandeln und integrierte Quartiersentwicklung: Doppelter Gebietsbezug zwischen „Behälterräumen“ und „Alltagsorten“ [zgl. Diss., Univ. Bonn, 2010]. VS Verlag für Sozialwissenschaften. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-92856-2>

- Franke, T. (2013). Sozialraumorientierung – Handeln zwischen „Verwaltungsräumen“ und „Alltagsorten“. In G. Schultze & T. Sützen (Hrsg.), Sozialraumorientierung und Interkulturalität in der Sozialen Arbeit: Gesprächskreis Migration und Integration. Tagungsdokumentation im Auftrag der Abteilung Wirtschafts- und Sozialpolitik der Friedrich-Ebert-Stiftung (WISO Diskurs, S. 36-41). Bonn: Friedrich-Ebert-Stiftung (FES).
- Franke, T. & Grimm, G. (2002). Quartiermanagement: Systematisierung und Begriffsbestimmung. In Quartiersmanagement: Ein strategischer Stadt(teil)entwicklungsansatz: Organisationsmodell und Praxisbeispiele (S. 5-12). Hannover: Bertelsmann-Stiftung; Hans-Böckler-Stiftung; Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt); Netwerkknoten Quartiermanagement.
- Franke, T., Nelle, A. B., Böhme, C. & Strauss, W.-C. (2013). Soziale Stadt und Stadtumbau. In K. Kummer, J. Frankenberger & T. Kötter (Hrsg.), Das deutsche Vermessungs- und Geoinformationswesen: Themenschwerpunkte 2014: Stadtentwicklung und Städtebau - Stadterneuerung und Stadtumbau - Flächenmanagement und Bodenordnung - Immobilienmärkte und Grundstückswertermittlung. Handlungsfelder und Strukturen, Strategien, Modelle und Instrumente. Wichmann. S. 191-238.
- Früchtel, F. (o.J.). Sozialraumorientierung und Inklusion. Vortrag. Potsdam. Fachhochschule Potsdam. <https://www.ulm.de/-/media/ulm/so/downloads/sozialraumkongress/vortrag-frank-fruechtel.pdf>
- Früchtel, F., Budde, W. & Cyprian, G. (2013). Sozialer Raum und Soziale Arbeit: Fieldbook: Methoden und Techniken (3., überarb. Aufl.). Springer VS. <https://doi.org/10.1007/978-3-531-19047-1>
- Gesetz zur Stärkung von Kindern und Jugendlichen (Kinder- und Jugendstärkungsgesetz – KJSG) vom 3. Juni 2021.
- Gesetz zur Stärkung der Teilhabe und Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen (Bundesteilhabegesetz – BTHG) vom 23. Dezember 2016.
- Habermas, J. (1981). Theorie des kommunikativen Handelns: Band 2: Zur Kritik der funktionalistischen Vernunft (2. Aufl.). Suhrkamp.
- Haubenreisser, K. & Oertel, A. (2016). Q8 – Quartiere bewegen. In: Borck, S., Giebel, A., Homann, A. (Hrsg.) Wechselwirkungen im Gemeinwesen. Wichern. S. 278-2901.
- Hollbach-Grömig, J., Landua, K., Franke, T. im Auftrag des Ministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)(2023). Aktuelle Herausforderungen und Sozialraumorientiertes Arbeiten im Jugendamt – Ergebnisse einer Befragung aller Jugendämter in Deutschland im Juli 2023. Projekt Dialogforum „Bund trifft kommunale Praxis. Inklusionsgerechte Kommune – Gestaltungsperspektiven im Rahmen des KJSG“ (unveröffentlichter Projektbericht).
- Hinte, W. (o.J.). Sozialraumorientierung – was ist das eigentlich? <https://www.sd-muenchenbuchsee.ch/Fachkonzept-SRO-Kurzreferat-Hinte.pdf>
- Hinte, W. (2002). Fälle, Felder und Budgets: Zur Rezeption sozialraumorientierter Ansätze in der Jugendhilfe. In R. Merten (Hrsg.), Sozialraumorientierung: Zwischen fachlicher und rechtlicher Machbarkeit (S. 91-126). Juventa.
- Hinte, W. (2019). Das Fachkonzept „Sozialraumorientierung“: Grundlage und Herausforderung für professionelles Handeln.
- Kessl, F., Reutlinger, C., Maurer, S. & Frey, O. (Hrsg.). (2005). Handbuch Sozialraum. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

- Landeshauptstadt Stuttgart. (o.J.). Soziale Stadtentwicklung und Infrastruktur: Stadt- und Freiraumentwicklung. <https://www.stuttgart.de/leben/stadtentwicklung/stadtplanung/stadt--und-freiraumentwicklung/soziale-stadtentwicklung-und-infrastruktur.php>
- Löw, M. (2001). Raumsoziologie. Suhrkamp.
- Löw, M. (2015). Space Oddity: Raumtheorie nach dem Spatial Turn. sozialraum.de, 7(1). <https://www.sozialraum.de/space-oddity-raumtheorie-nach-dem-spatial-turn.php>
- Löw, M. & Sturm, G. (2005). Raumsoziologie. In F. Kessl, C. Reutlinger, S. Maurer & O. Frey (Hrsg.), Handbuch Sozialraum (S. 31-48). VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Merchel, J. (2001). Beratung im "Sozialraum". Eine neue Akzentsetzung für die Verortung von Beratungsstellen in der Erziehungshilfe? Neue Praxis, 31(4), 369-387.
- Metzinger, T. (2014). Der Ego-Tunnel: Eine neue Philosophie des Selbst: Von der Hirnforschung zur Bewusstseinsethik. Piper.
- Metzinger, T. (2023). Bewusstseinskultur: Spiritualität, intellektuelle Redlichkeit und die planetare Krise (3. Aufl.). Berlin Verlag.
- Noack, M. (2021, 22. September). Sozialraumbudget. Socialnet. Socialnet Lexikon. <https://www.socialnet.de/lexikon/Sozialraumbudget>
- Reutlinger, C. (2009). Vom Sozialraum als Ding zu den subjektiven Raumdeutungen. sozialraum.de, 1(1). <https://www.sozialraum.de/reutlinger-vom-sozialraum-als-ding.php>
- Röh, D. (2019). „Wille first, Bedenken second?": Kritische Anmerkungen zur bisherigen Diskussion und konzeptionelle Skizzierung der Herausforderungen, Möglichkeiten und Grenzen von Sozialraumorientierung in der Eingliederungshilfe. sozialraum.de, 11(1). <https://www.sozialraum.de/wille-first-bedenken-second-kritische-anmerkungen-zur-bisherigen-diskussion-und-konzeptionelle-skizzierung-der-herausforderungen-moeglichkeiten-und-grenzen-von-sozialraumorientierung-in-der-eingliederungshilfe.php>
- Rosa, H. (2019). Resonanz: Eine Soziologie der Weltbeziehung. Suhrkamp.
- Rovelli, C. (2016). Die Wirklichkeit, die nicht so ist, wie sie scheint: Eine Reise in die Welt der Quantengravitation (5. Aufl.). Rowohlt.
- Schnur, O. (Hrsg.). (2008). Quartiersforschung: Zwischen Theorie und Praxis. Springer VS.
- Seth, A. K. (2021). Being you: A new science of consciousness. Dutton.
- Sozialgesetzbuch (SGB), Achtes Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163).
- Sozialgesetzbuch (SGB), Neuntes Buch (IX), Rehabilitation und Teilhabe von Menschen mit Behinderungen (Artikel 1 des Gesetzes v. 23. Dezember 2016, BGBl. I S. 3234).
- Stövesand, S. & Stoik, C. (2013). Gemeinwesenarbeit als Konzept Sozialer Arbeit – eine Einleitung. In Stövesand, S., Stoik, C., Troxler, U. (Hrsg.), Handbuch Gemeinwesenarbeit. Traditionen und Positionen, Konzepte und Methoden. Barbara Budrich, S. 14-36.
- Tappert, S. (2021). Orte einer Nachbarschaft. Factsheet. Bundesverband Wohnen und Stadtentwicklung (vhw); Fachhochschule Nordwestschweiz. https://www.vhw.de/fileadmin/user_upload/06_forschung/Quartier_Soziale_Stadt/PDF/Factsheet_Orte_einer_Nachbarschaft.pdf

- Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2022 (2022). <https://www.staedtebaufoerderung.info/SharedDocs/downloads/DE/Grundlagen/VV2022.html>
- Werlen, B. (1995). Sozialgeographie alltäglicher Regionalisierungen Band 1: Zur Ontologie von Gesellschaft und Raum. Steiner.
- Werlen, B. (1997). Sozialgeographie alltäglicher Regionalisierungen Band 2: Globalisierung, Region und Regionalisierung. Steiner.
- Werlen, B. (2004). Sozialgeographie: Eine Einführung. Haupt.
- Werlen, B. & Reutlinger, C. (2005). Sozialgeographie. In F. Kessl, C. Reutlinger, S. Maurer & O. Frey (Hrsg.), Handbuch Sozialraum (S. 49-66). VS Verlag für Sozialwissenschaften.